

Dr. Blasius. 1827

Aus dem Nachlasse
des
Geh. M. - R. Prof. Dr. Ernst Blasius
der Universitäts - Bibliothek
geschenkt
von seinem Sohne
Dr. med. Heinrich Blasius in Berlin.

XK 35 Q.



Königliche Preussische

Medizinische Fakultät

MEDICINAL

EDICT

Der Königl. Preuss. Medicinischen Fakultät

Die Medicinische Fakultät

Die Medicinische Fakultät

Berlin



Königliches Preussisches
und
Churfürstl. Brandenburgisches
allgemeines und neugeschärftes
**MEDICINAL-
EDICT**

und
B e r o r d n u n g,
auf
Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Befehl,
herausgegeben
von
Dero Obercollegio Medico.

Mit Ihro Königl. Majestät allergnädigstem Privilegio.

Berlin, 1725.

Römisches Reich

von

Christoph Wilhelm

aus Halle

MEDICAL
EDICT



1782

Das Medicinal

Edict

1782



Wir Friedrich Wilhelm
von Gottes Gnaden König in
Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des
Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Chur-
fürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neuchatel
und Vaengin, in Selbern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich,
Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden,
zu Mecklenburg, auch in Schlessien, zu Crossen Herzog,
Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden,
Camin, Wenden, Schwerin, Rakeburg und Müßß,
Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg,
Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und
Lehrdam, Marquis zu der Behre und Bliessingen, Herr zu
Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg,
Bütow, Arlay und Breda, &c. &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit jedermännig-
 lich zu wissen, nachdem Wir mit besonderem Mißfal-
 len vernommen, welchergestalt allen von Uns hiebevör er-
 gangenen heilsamen Edictis und Verordnungen in Me-
 dicinalibus ohngeachtet, bishero in der Medicin, Chi-
 rurgie und Pharmacie allerhand schädliche Unordnungen
 und höchstgefährliche Mißbräuche annoch beibleiben,
 auch daß sich Leute von allerhand Stand, Professionen
 und Handwerker finden, welche sich zum größten Ver-
 derb und Nachtheil Unserer Unterthanen, des innerlichen
 und äußerlichen Curirens anmaßen, ja gar Medica-
 menta selbstnen praepariren und solche an die Patien-
 ten austheilen und verkaufen, und dadurch viele Men-
 schen um ihre Gesundheit und Wohlfahrt, ja gar um
 Leib und Leben bringen; Als finden Wir allerdings höchst
 nöthig, daß ein solches in der Medicin eingeschlichenes
 Unwesen und Mißbrauch, ein vor allemal gänzlich abge-
 schaffet werde. Welchemnach Wir hiemit und Kraft die-
 ses ernstlich befehlen und verordnen, daß Unser Ober-
 Collegium Medicum zu Beobachtung des Medicinal-
 Wesens in allen Unsern Provinzien und Landen genauere
 und bessere Aufsicht haben, zu Remedirung angezoge-
 ner Mängel und Angelegenheiten, auf nachgesetzte allent-
 halben gültige Ordnung, fest und unverbrüchlich halten
 solle, zu welchem Ende Wir

Unser

Unser Ober-Collegium-Medicum

1) Bey der Foundation und Berechtigung, so es von Unserm Königl. und Churfürstlichen Vorfahren höchstmildesten Andenkens erlanget, nicht allein in allen und jeden Punkten confirmiren, sondern dasselbe auch gleich andern hohen Collegiis autorisiren und gleiches Ansehen beilegen. Zu mehrerer Versicherung dessen, Wir auch Unserm Ober-Collegio-Medico Unsers Königl. Innsiegels, bei vorfallenden Ausfertigungen, zu gebrauchen allergnädigst verstatet haben.

Ober-Collegium-Medicum.

2) Damit auch Unser Ober-Collegium-Medicum besto mehrere Autorität und Nachdruck in ihren Verrichtungen haben möge: So wollen Wir allemal einen aus Unserm Geheimen Rath, als Chef und Ober-Directorem dieses Collegii constituiren, wie Wir dann jetzt Unserm Ober-Hof-Marschall und Würkl. Geheimen Etats- und Krieges-Minister, den von Prinzen, dazu allergnädigst benannt haben, welcher, so oft es die Noth und Wichtigkeit der Sachen erfordert, dem Collegio mit gutem Rath und That beystehen, dessen Anliegen uns vortragen, und ihre Consilia zu des Landes Besten mit dirigiren wird.

Chef und Ober-Director.

3) Nächstdem, soll dieses Collegium jederzeit formiret und besetzt werden, von Unserm allhier in Berlin vorhandenen Würklichen Hof-Räthen, Leib- und Hof-Medicis, dem Phy-

Decanus und Vice-Decanus.

fico ordinario, und ältesten Practicis Unserer Residenzien, aus welchen das Ober-Collegium-Medicum einen Decanum und Vice-Decanum zu erwählen hat, so denen Collegial-Zusammenkünften und Berathschlagungen beständig beizubohnen, und alle Unordnungen möglichsten Fleißes abzuhelfen sich befeißigen sollen. Auch sollen zu diesem Collegio gezogen werden, vermöge allergnädigster Verordnung vom 13. Junii 1724 (vid. No. 1.) Unser Leib- und General-Chirurgus, wie auch Unser Hof-Apotheker, nächst dem noch zwey dener habilesten Chirurgorum aus dem hiesigen privilegierten Amte, und zwey erfahrene Apotheker, die als Assesores dieses Collegii zu recipiren sind, welche, so oft es die Noth erfordert, mit zugerufen und bei sich ereignenden Chirurgischen und Pharmaceutischen Zufällen mit zur Sache gezogen werden müssen.

Provincial-
Collegia-
Medica.

4) Wenn auch das sämmtliche Medicinal-Wesen in allen Unsern Provinzien in gute Ordnung gebracht und erhalten werden muß: So wollen und verordnen Wir ferner, daß nach Unserm letztern allergnädigsten Rescript vom 4. December 1724 (vid. Num. 2.) in jeder Provinz ein Collegium-Medicum sey und bestellet werde, und solches aus einem Krieges- und Domainen-Rath, welcher das Directorium darüber hat, wie auch aus zweyen Medicis, zweyen Chirurgis, und zweyen Apothekern bestehen solle, welches nicht allein Sorge tragen, daß in jeder Provinz das Medicinal-Wesen, nach dieser Ordnung,
im

im Stande erhalten werde, sondern auch befugt seyn soll, conjunctim alle Chirurgos, Apotheker, Bader und Heb-Ammen daselbst zu examiniren, und die Apotheken zu visitiren, jedoch daß solches mit Consens und Approbation Unsers hiesigen Ober-Collegii-Medici geschehe, als welches die Direction über die Provincial Collegia behält; und damit man von denen hiezu bestellten Medicis, Chirurgis und Apothekern versichert seyn, und sich auf dieselbe vollkommen verlassen könne; so wollen Wir auch, daß hinfünftig kein Medicus dazu gezogen werden solle, welcher nicht zuvor allhier in Berlin bey dem Königl. Theatro Anatomico, seinen *cursum anatomicum* gemacht, und müssen die Chirurgi zuvor ihren *cursum operationum*, wie auch die Apotheker ihre aufgabene *Processus Pharmaceutico-Chimicos*, öffentlich hieselbst gezeigt, und ohne Tadel ausgeführt haben, und sämtlich von Unserem Ober-Collegio-Medico darüber approbiret und vereidet werden (vid. Num. 3.)

Hiernächst müssen diese Provincial-Collegia mit Unserem Ober-Collegio-Medico in Berlin fleißig correspondiren, und ihrer Verrichtung halber alle Monathe referiren. Damit auch in Unserem Ober-Collegio-Medico hieselbst alle einlaufende Medicinische Sachen und Acta, auf das fordersamste ausgefertigt werden können; so soll der Vortrag und Expedition unter denen Collegis Unsers Ober-Collegii-Medici, in gleiche Departements nach Eintheilung derer Provinzien repartiret werden.

5) Wie

Cognitio
Collegii.

5) Wie denn auch die Cognition super sopro, Arztlohn und über den Werth derer Medicamenten zwischen Medicis, Chirurgis, Apotheker und Patienten, dafern unter ihnen kein Pactum vorhanden, inskünftige Unserm Ober-Collegio-Medico einzig und allein verbleiben soll, zu welchem Ende Wir auch demselben einen Juris Peritum zugefügt haben, welcher als Syndicus die rechtliche Citationes und Sententias, bei entstehenden Klagen abzufassen und zu expediren hat; die Sententien aber werden in Unserm allerhöchsten Nahmen expediret, und von Unserm Ober-Hof-Marschall und Wirklich Geheimen Etats- und Krieges-Minister, den von Prinzen, als jetzigen Chef und Ober-Directore des Königl. Ober-Collegii-Medici unterschrieben, und solchergestalt von denen Provincial-Collegiis-Medicis publiciret.

Syndicus
Collegii.

Fiscalis
Collegii.

6) Da auch von Uns in hiesigen Residenzien und der Churmark ein Fiscalis Collegii-Medici Superioris bestellet ist, Wir auch Unserm General-Fiscal Duhrum unterm 7. Septbr. 1716 (vid. Num. 4.) aufgetragen, die sämtliche Fiscals dahin anzuweisen, über die Medicinal-Edicte zu halten, und wann die Contraventiones, servato juris ordine, untersucht, die Acta an das Ober-Collegium-Medicum zum Spruch Rechtens einzuschicken; als werden die Officiales Fisci hierauf nochmals angewiesen, ihres Amtes hierinnen eingedenk zu seyn, damit gedachte Unsere Edicte und Verordnungen in Medicinalibus
ihren

ihren Effect erreichen und darüber nichts verabsäumt werden möge.

7) Ob auch gleich und nach der Foundation Unsers Ober-Collegii-Medici, verschiedene und vielfältige Decreta und Verordnungen an die Regierungen, Magisträte und Gerichte Unserer Königl. Landen und Provincien ergangen sind, daß dieselben im Medicinal-Wesen sich nicht mischen, noch weniger Inquisitiones in Medicinalibus vornehmen sollen; dieser Unserer Vorfahren höchstmißbeste Willens-Meinung aber nicht gehörig nachgelebet worden; als ergehet Unser allergnädigster und ernstester Wille nochmals dahin, daß von *Penam Iudicio* darwider weiter gehandelt, sondern die vorkommenden Medicinalia, in gleichen die davon dependirende Medico-Legalia auch Inquisitionalia ohne weitere Opposition, Unserm Ober-Collegio-Medico, oder auch dem Collegio-Medico Provinciali, an welches Unser besagtes Ober-Collegium-Medicum dergleichen vorkommende Sachen remittiren wird, zu untersuchen und zu verabscheiden, allein überlassen seyn sollen.

Inquisitiones
Medicinal-
les.

8) Haben wir auch bei öfter geführten Klagen und Beschwerden Unsers Ober-Collegii-Medici mißfällig vernommen, daß die Iudicia, insonderheit in denen Provincien, demselben den Lauf des Rechts, in denen, beim Ober-Collegio-Medico vorkommenden Proceßten, und darunter gemachten Verfügungen,

Contraven-
tiones wider
die Medicinal-
Ordnung.

Unserer höchsten Intention, und selbst Unserm dabei mit verfliehenden höchsten Interesse zuwider, gehindert haben, aus Vorwand, ob geschehe dadurch Eintrag zu ihrer Jurisdiction; dieser Beschwerde aber an beiden Theilen auf einmal abzuhelfen; so gehet Unsere allergnädigste Intention und Wille dahin, daß, wann außer Unsern Königl. Residenzien Berlin und der Chur = Mark, Medicinische Contraventiones wider Unsere Edicta in Medicinalibus vorkommen, und die Provincial-Collegia-Medica in denen Städten Unserer Provinzien solche untersuchen, und zu dem Ende Leute fordern und abhören, andere Collegia und Gerichte, wie auch die Beamte auf dem Lande, und sonst Unsere Bediente in denen Provinzien, ihnen darunter nicht hinderlich fallen, sondern auf ihr Ansuchen vielmehr die Hand bieten sollen.

Appella-
tionen.

9) Würde auch ein Theil durch die Abschiede oder Urtheil, welche von Unserm Ober = Collegio-Medico Selbst ertheilet, oder auswärts in dessen Namen eingeholet worden, beschweret zu seyn vermeinen; so stehet demselben frey, ins künfftige an Uns allerunterthänigst zu appelliren, jedoch bleibet die Direction der Appellations-Processe bey Unserm Ober = Collegio-Medico.

Succum-
benz-Gelber.

10) Was die Succumbenz-Gelber betrifft, welche nach Unserer allergnädigsten Verordnung vom 10. April und 24. Juli 1709. vid. Num. 6, bei dem Ober = Collegio-Medico entrichtet wer-

werden sollen, und daß eher keine Apostoli zu ertheilen sind; so lassen Wir solches auch ferner dabei gnädigst bewenden.

II) Da auch wegen derer zur Execution zu bringenden Executiones.
Sentenzen, heutzutreibender Straf-Gelder, imgleichen Arrest anlegen und dergleichen andern Umstände, dem Ober-Collegio-Medico ein zulänglicher Zwang beigeleget bleiben muß; so ist deshalb bereits unterm 25. Jun. 1701. vid. Num. 7. allergnädigst veranlasset worden, nemlich: Wenn das Ober-Collegium-Medicum eine Sentenz sprechen, Strafe dictiren, oder einen Arrest decretiren wird, daß selbiges sich der Execution derer Land-Reuter ohne Requisition des Cammer-Gerichts oder anderer Judiciorum bedienen möge: Wobey Wir es auch ferner sowohl in Medicinalibus, als auch Medico-Legalibus oder sonst gnädigst bewenden lassen; was aber die Execution solcher Sentenzen in Unfern Provinzien anbelangt: So haben Wir eine gnädigste Verordnung unterm 3. December 1716. vid. Num. 8. ergehen lassen, und sollen auch die Regierungen und Magistraete, der Mühlen-Voigt zu Magdeburg, die Beamte und Vögte, Pächter und Justitiiarii in Westphalen und Clevischen, auch sonst, wem, nach des Landes und jeden Orts Gebrauch es zukommt, die Executiones derer Sentenzen und Arrest-Verordnung des Ober-Collegii-Medici, durch die Executores oder Pfänder, auf geschehene Anzeige des dortigen Collegii-Medici Provincialis, und Fiscalis, ohne Anstand verrichten zu lassen, oder

gewärtigen, daß bei geringster bezeugter Widersetzlichkeit, Sie nicht nur wegen nicht erfolgter oder unterlassener Execution und Beitreibung derer erkannten Straf:Gefälle, davor stehen, sondern auch noch überdieß mit namhafter Geld:Buße angesehen werden sollen; Als worüber diejenigen Krieges: und Domainen-Räthe, so die Collegia-Medica dirigiren, und die Officiales Fisci jedes Orts, genaue Obacht haben sollen, damit die erkannten Straf:Gefälle längstens alle halbe Jahr zur Königl. Straf:Casse allhier in Berlin richtig eingeschicket und abgegeben werden; von welchen einkommenden Straf:Gefällen, wie bishero gebräuchlich gewesen, die Hälfte dem Fisco, die andere Hälfte aber Unserm Ober:Collegio-Medico heimfället und verbleiben sollen; Von denen Straf:Gefällen aber, so in denen Provinzien eingetrieben werden, bekommt der Director des Provinzial-Collegii und der Fiscalis, so die Sache untersucht, die Hälfte, die andere Hälfte aber wird Unserm Ober:Collegio-Medico hieselbst eingesandt, wovon der Königl. Straf:Casse dimidia abgegeben wird.

Approbirte
Sportuln.

12) Damit auch besagtes Unser Ober:Collegium-Medicum besser bestehen, und ein und andere vorkommende Kosten abgetragen werden können; So verwilligen Wir gnädigst, daß daselbe wegen Examinirung und Approbirung derer Medicorum, Chirurgorum, Apotheker, Bader und Heb:Ammen, wie auch wegen Visitation derer Apotheken, und für die deshalb auszustellende

stellende Attestata, und zu ertheilende Responfa Medica, nach Beschaffenheit der Sachen, ein leidliches an Gelde nehmen, und solches zu denen benöthigten Ausgaben verwenden möge; worüber wir die hiebey angehängte Sportul-Ordnung vid. Num. 30. allergnädigst approbiret; Nicht weniger die Gerichts-Sportuln, nach Unserer Kammer-Gerichts-Ordnung reguliret werden sollen (vid. Num. 31). Diesemnach haben Wir wegen dererjenigen, so Unserm Ober-Collegio-Medico unterworfen seyn, und von demselben dependiren, und wie sie sich überall darunter zu verhalten, nachfolgende Ordnung allergnädigst beliebet.

Von denen Medicis.

1) Anfänglich sollen die Medici unter sich friedlich und einträchtig mit einander umgehen, ihr Amt bei denen Patienten, wenn Sie gerufen werden, treulich und fleißig, wie Sie solches vor Gott und jedermanniglich zu verantworten gedenken, verzeihen; mit Anordnung der Diaet und Verschreibung derer Medicamenten vorsichtiglich verfahren, nach ihrer Patienten Zustand und Beschaffenheit sich wohl erkundigen, die ihnen entdeckte heimliche Mängel und Gebrechen Niemand offenbaren, keine übermäßige Belohnung sonderlich von armen Leuten (welche sie mit Rath und Hülfe eben so wohl als den Reichen zu dienen schuldig sind) abfordern, sondern sich darin aller Bescheiden-

heit gebrauchen, und im übrigen ihnen die Conservation und Wiederbringung ihres Nächsten Gesundheit, dergestalt angelegen seyn lassen, wie solches getreuen und gewissenhaften Medicis gebühret und zustehet.

Auch sollen die Medici, so sich als Practici beim Obery Collegio-Medico legitimiret, in Betrachtung des edlen Geschöpfs, so ihrer Sorgfalt anvertrauet, vor allen Dingen eines anständigen, ehrbaren und mäßigen Lebens sich beleißigen, unter einander in guter Verträgz und Vertraulichkeit leben, Niemand derselben dem andern sein Glück beneiden, vielweniger durch unzulässige Wege, zu verunglimpfen und zu schmälern suchen, sondern vielmehr, wann ihrer zwei oder mehr zu einem Patienten gerufen werden, sollen sie denen Patienten nicht heimlich, und einer wider des andern Wissen und Willen etwas anordnen, oder gar selbst einige Medicin, so dem andern unbekannt, eingeben; sondern mit aller Bescheidenheit über des Patienten Zustand conferiren, und dahin trachten, wie durch vernünftige Consilia und Verordnungen dienlicher Arzeneyen, denen preßhaften Kranken geholfen werden möge.

Land- und
Stadt-Physi-
ci.

2) Wollen und befehlen wir auch, daß nach Unserer Verordnung vom 24. August 1724. kein Land- oder Stadt-Physicus in Unsern Provinzien und Städten angenommen werden, noch weniger ein Doctor Medicinæ in Unsern Landen practi-

ren

ren solle, er habe sich dann zuvor bei Unserm Ober-Collegio-Medico angegeben und angemeldet, seine gehaltene Dissertationem inauguralem und andere Testimonia Publica produciret, demnächst auf Veranlassung Unsers Ober-Collegii-Medici beym Königl. Theatro Anatomico seinen Cursum Anatomicum in Sechs dazu bestellten Lectionibus, in denen dazu geordneten Winter-Monaten publice durchgemachet, auch einen aufgegebenen Casum Medico-Practicum elaboriret, über welchen er noch dem Befinden nach examiniret werden soll; Worauf selbiger nach Befinden angenommen oder abgewiesen werden, und folglich erstern Falls das Juramentum Medicorum ablegen kann, vid. Num. 21.

3) Welchemnach auch denen von Unserm Ober-Collegio-Medico approbirten Medicinae Doctoribus das innere Curiren alleine verbleibet; Dahingegen Sie sich aller äußerlichen Chirurgischen Curen, wie auch des Dispensirens derer Medicamentorum Officinalium gänzlich enthalten, und damit denen Apothekern keinen Abbruch thun müssen.

Sollte aber ein oder anderer Medicus ein gewisses Arcanum oder Remedium Specificum haben, welches in dieser oder jener Krankheit, als welche Er expresse benennen muß, eine besondere, bessere und weit vorzüglichere Wirkung verriethet, als alle bisher bekannte Usualia Medicamenta Officinalia

nalia nicht thun, und welches Medicament von andern glaubhaften Medicis vorhero ebenfalls probiret worden, auch von einem jeden täglich kann probiret werden, dergestalt, daß der Besizer mit übereinstimmenden, gültigen Attestatis erweisen kann, daß es etwas besonders gutes und heilsames verrichte, und dann endlich dieses Remedium specificum von Unserm Ober-Collegio Medico seiner Wirkung nach, gehdrig examiniret und approbiret worden; So soll ihm in solchem Falle erlaubt seyn, eines oder aufs höchste zwei, und mehr nicht, dergleichen löbliche Medicamenta um einen billigen Preis in die Apotheken zu verkaufen, und für seine Patienten zu verschreiben.

Weil auch hin und wieder die grobe, unverantwortliche Mißbräuche eingerissen, daß viele Medici üblen Profits und strafbaren Eigenmüßes wegen, sich unterstanden, selbst einige Medicamenta, unter erdichteten neuen Namen zu verfertigen, und darunter öfters einige verdächtige, schädliche und unzulässige Narcotische Ingredienzien zu verstecken, so einem gewissenhaften Medico nicht zukommet, und wodurch denen Patienten ein gedoppelter Schaden zugefügt wird, und solche fingirte Arcana in die Apotheken zu geben, sich auch von denen Apothekern und folglich von denen Patienten sehr theuer bezahlen zu lassen, und dagegen diejenigen Apotheken und Apotheker, welche ihnen solche praetendirte Arcana nicht abkaufen, zu blamiren, und bey denen Patienten auf alle Art und Weise verhaßt zu machen,

und

und hinwiederum diejenige Apotheker, mit welchen Sie ihre unbillige Durchstechereyen haben, als die vornehmste von der ganzen Stadt anzupreisen; Als haben Wir diese höchst schädliche Unordnungen, bey hoher Bestrafung hiermit gänzlich untersagen und verbieten wollen.

Und wann hingegen die approbirte Medici-practici, wider die Praeparation ein und anderer Arzeneyen, mit Bestände etwas erweißliches einzuwenden haben, so sollen Sie solches vielmehr dem Ober-Collegio-Medico zur behörigen Untersuchung und Remedirung derselben anzuzeigen befugt seyn.

In denen kleinen Städten oder Flecken, woselbst kein Medicus wohnen und subskribiren kann, soll zwar denen zur *Praxi Medica* tüchtig befundenen *Chirurgis* oder Apothekern Erlaubniß ertheilet werden, die vorkommende Krankheiten zu curiren, und Medicamenta zu dispensiren: jedoch daß sie auch so viel möglich, mit etwa denen nächst gelegenen Medicis, in bedenklichen Fällen conferiren, auch starke Arzeneyen zu purgiren, vomiren, das Gebälge zu treiben, Opiata, Narcotica, und grobe Salivationes vermeiden sollen.

Endlich wird auch denen Medicis gänzlich verbotzen, einen Chirurgen vor den andern, auch einen Apotheker vor

C

den

den andern vorzuschlagen und zu recommendiren, sondern es muß denen Patienten darin freyer Wille gelassen werden.

4) Es sollen auch die Physici und andere Medici Practici, die Städte und Dörter, darinnen Sie ihren Aufenthalt eine Zeitlang gehabt und ihren Unterhalt erworben, nicht befugt seyn, in Pest- und andern Sterbens-Läufen zu verlassen; Doch so wohl wegen ihrer eigenen Hausgenossen, als anderer Patienten, eben nicht verbunden seyn, zu denen Inficirten in die Häuser zu gehen, es sey dann, daß ein und anderer, als Pest-Medicus dazu berufen und beordert wird, sondern können und sollen denen desfalls in Zeiten einzurichtenden Ordnungen gemäß, und ihrem Beruf nach, aus ihren Häusern denen, die dessen bedürftig, mit gutem zulänglichen Rath und nöthigen Verordnungen an die Hand gehen.

Softrum Medicorum etc.

5) Allhierweilen auch die Erfahrung mehr als zuviel lehret, daß die Medici, Chirurgi und Apotheker, für ihre denen Patienten Tag und Nacht erwiesene Aufwartungen, nicht allein nicht behörig erkannt werden, sondern auch bey Liquidationen und andern gerichtlichen Vorfällen, für ihre Mühe gar nichts erhalten: So wollen und ordnen Wir hierdurch ernstlich, daß hinführo die approbirte Medici, und nach ihnen die Chirurgi und Apotheker, bey Veräußerungen der Güter, Concurfen, Sterbe-Fällen und dergleichen, nach Landes-Herrschaftlichen Verfassungen, vor allen übrigen Creditoribus jedoch überall nach

nach Inhalt Unserer emanirten Concurſ-Ordnung S. 140. vid. Num. 9. den Vorzug haben ſollen.

6) Damit aber auch ein jeder Medicus, Chirurgus und **Taxa**. Apotheker, für ſeine angewandte vielfältige Mühe und Sorgfalt wiſſen könne, wie viel er fordern und liquidiren mdge, und dagegen die Patienten ſich nicht zu beſchweren haben, daß ſie überſehet werden: So laſſen wir es bei der ſchon dieſerhalb regulirten Taxe ſein Bewenden, (vid. Num. 32 & 33.) Es bindet aber ſolche Taxe denen vornehmen und wohlhabenden Leuten die Hände nicht, mit mehrerer Deſcretion und Freygebigkeit den Fleiß, Sorgfalt und angewandte Treue des Medici und Chirurgi zu erkennen, ſondern iſt nur auf dieſelbe gerichtet, ſo in einem ziemlichen Stande und genüßlicher Nahrung ſitzen, und alſo den Medicum und Chirurgum einigermaßen behörlich remuneriren können.

Von denen Chirurgis.

Alle und jede Chirurgi, ſo in Unſern hieſigen Reſiden- **Chirurgi**. zien und Provinzien die Chirurgie exerciren wollen, ſollen ebenfalls dieſem Collegio unterworfen, und nachſolgende Ordnung zu halten ſchuldig ſeyn. Daß

1) Wer in Unſern Städten und Länden in der Chirurgie **Examina**. zu practiciren willens iſt, ſich zuerſt bei Unſern Ober-Colle-

gio Medico gehörig anmelden, und zugleich anzeigen müsse, zu was vor einem Amte der Chirurgorum er sich halten wolle, und wann er beygebracht, wie er in solchem Amte seinen richtigen Lehrbrief, und andere gute Attestate, daß er wenigstens Sieben Jahr forviret, auch während der Zeit als Feldscheer unter denen Truppen gedienet, vorgewiesen, und ferner von dem Phisico ordinario und denen Aeltesten des Amts, ihren Privilegiis gemäß, tentiret worden; So sollen alle diejenige, so sich in Unsern Landen niederlassen, auf dem Königlichem Theatro Anatomico ihren Cursum Operationum machen, und darüber ein Attestatum beybringen, und ferner vom Ober-Collegio-Medico mit Zuziehung der Assessorum aus hiesigen Amte derer Chirurgorum, ordentlich examiniret und dem Befinden nach approbiret und beeydet werden, vid. Juramentum Chirurgorum, Num. 22 & 23.

Chirurgi
in denen Pro-
vincien,

Diejenige Chirurgi aber, so vermöge dieser Verordnung vom 4. Decembr. 1724. von denen Provincial-Collegiis-Medicis examiniret worden, müssen jedennoch von Unserm Ober-Collegio-Medico, hieselbst Approbationem suchen und erwarten; Dahingegen nur diejenige, so hieselbst ihren Cursum Operationum verrichtet, und sich ordentlich examiniren lassen, Chirurgi und Operatores genannt werden können, und folglich in den Provinzien vor allen andern, bey vorfallenden Operationibus und Sectionibus Judicialibus den Vorzug haben müssen.

2) Da

2) Da wir auch unterm 29. Martii 1714 verordnet, vid. Deutsche und Französische Amtes = Chirurgi.
 Num. 11. daß in Unsern hiesigen Residenzien, außer Unseren Leib- und Hof-Chirurgus, nur Zwanzig Deutsche und Sechs Französische *Chirurgi* (vid. Num. 3 und 5.) im Amte geduldet werden, und die bishero ertheilte Concessiones mit deren Besizer Absterben, nach und nach ausgehen, auch keine besondere Concessiones mehr ertheilet werden sollen.

3) So befehlen und ordnen Wir auch hiemit und Kraft dieses, daß bei allen Aemtern und Innungen derer Chirurgorum, sowohl in hiesigen Residenzien, als auch in allen andern Städten die unnötige Schmausereyen, wie auch Pflaster- und Salben-Kochereyen, wie nicht weniger die Bestrafungen darüber gänzlich aufgehoben werden müssen.

Dahingegen ein jeder neuer Chirurgus, so in dem hiesigen Amte examiniret und recipiret wird, außer denen gewöhnlich zu entrichtenden Amtes-Cassen-Geldern, 20 Rthlr. und ein Incorporirter 10 Rthlr. zum Instrumento Chirurgico erlegen soll, welche Instrumenta das Amt derer Chirurgorum mit Genehmigung derer Affessorum verfertigen lassen, und zum Gebrauch beybehalten soll.

Es müssen auch die sämmtliche privilegirte Amtes-Chirurgi, ihre Discipuls dahin anhalten, daß sie die Lectiones
 € 3 publi-

publicas auf dem Theatro Anatomico fleißig abwarten; Und damit Wir versichert seyn, daß solches geschehen, so sollen die Lehrjungen, wann sie losgesprochen werden, zuvörderst von denen Assessoribus Chirurgiae, in dem Amte derer Chirurgorum examiniret, und mit deren Testimonio dimittiret werden.

Äußerliche
Curen.

4) Diesen Umständen nach, soll alsbann auch keinem, als denen von Unserm Ober-Collegio-Medico approbirten Chirurgis, das äußerliche Curiren einzig und allein erlaubt seyn und verbleiben.

Wobey sie sich eines Gottwohlthätigen, nüchternen und eingezogenen mäßigen Lebens zu beleißigen haben, damit sie jederzeit bey sich begebenden Fällen tüchtig seyn mögen, ihrem Nächsten mit ihrer Kunst und Wissenschaft zuträglich, und mit Verstande, es sey bey Tag oder Nacht zu dienen: Sonderlich sollen sie geübt seyn, ihre Patienten, die ihnen zukommen, und sich ihrer Cur und Vorsohrge unterwerfen, mit unermüdetem Fleiß und gebührender Vorsohrge, ihrer Pflicht gemäß wahrzunehmen, auch in vorkommenden Pest- und Sterbenszeiten, da Gott vor sey, wann sie beordert werden, in die Lazareth zu gehen.

Amts-
Chirurgi.

5) Alle Amts-Chirurgi sollen, wann sie zu einem Verwundeten oder Geschlagenen gefordert werden, so der Schaden groß

groß oder gefährlich, denselben nach behrlicher Untersuchung, und gelegtem ersten Band, am gehörigen Ort bey der Obrigkeit angeben, und die Beschaffenheit der Verletzung derselben anzeigen, damit dieselbe sich des Thäters versichern, und die That, da es mit dem Schaden übel ablaufen möchte, an demselben der Gebühr nach, ahnden könne.

6) Wann zu Besichtigung derer Verwundeten oder Entleibten ein Amts-Chirurgus neben dem Physico oder Medico, Chirurgische Besichtigungen. welchem solche Besichtigung committiret, gefordert wird, soll derselbe die Untersuchung mit behrlichen Fleiß und Behutsamkeit, ohne alle vorgefaßte Einbildung, Præsumtion oder Partialität verrichten, und des Medici oder Physici Veranlassung mehr, als seinem eigenen Gutdünken folgen, die Beschaffenheit der Wunden und Umstände wohl in Acht nehmen, damit er eine zu recht beständige Aussage davon fassen und thun könne, alles aufrichtig und treulich an gehörigem Orte berichten und anzeigen, sonst aber ohne Erlaubniß nichts davon offenbaren.

7) Aller innerlichen Curen, wie auch des Präparirens und Curen. Dispensirens derer Medicamenten, absonderlich Officialium, müssen sich die Chirurghi gänzlich enthalten, auch in denen äußerlichen Krankheiten, die besorglich und wobey schwere Zufälle zu befahren, ihnen selbst nicht zu viel beymessen, sondern einen oder andern von ihren erfahresten Amts-Brüdern, mit zu Hülfe

Hülfe nehmen, und mit demselben die Sache überlegen; ist aber der Affectus von sonderlicher Wichtigkeit und Gefahr, sollen sie einen verständigen Medicum mit zuziehen, und ohne desselben Einrathen, keine innerliche Medicamenta zu veranlassen, und einzugeben sich unterstehen.

Salvations-
Curen.

8) Insonderheit da die Erfahrung mehr als zuviel gegeben, daß in lue venerea, und andern Krankheiten, durch die angestellten Salvationen, cum Medicamentis mercurialibus internis, oder per inunctionem mercurialem, unterschiedliche grobe Fehler vorgegangen, so die Patienten mit dem Leben gebüßet haben; Sollen sie in dergleichen Fällen, ohne Assistenz eines Medici sich hinführo keiner solchen Cur, als die oftmalen ohne Noth, eitelen Gewinnstes halber unternommen wird, und vielerlei schweren und gefährlichen Zufällen unterworfen ist, eigenmächtig unterfangen, bei hoher unnachlässiger Strafe, Wie ihnen auch das zur Unzeit und zwar in bedenklichen heftigen und hitzigen Fiebern angestellte Aderlassen, ohne Einrathen eines Medici, bei obgedachter Bestrafung gänzlich untersaget wird.

Von denen Apothekern.

Apotheker.

1) Weil auch des Landes Wohlfahrt, der Patienten Leben und Gesundheit, auch derer Medicorum Ehre und Reputation, nächst andern, an derer Apotheker Fleiß, Wissenschaft und

und Treue hänger, als erfordert die Nothwendigkeit, daß die Apotheker und Provilores in Unfern hiesigen Residenzien, und andern Städten, nicht allein diese Unsere Medicinal-Ordnung, in allen vorgeschriebenen Puncten unverbrüchlich halten sollen, sondern Wir verordnen und befehlen auch hiemit allergnädigst und ernstlich, daß alle und jede Apotheker, so sich in Unfern Residenzien, und in andern großen und kleinen Städten Unserer Länder niederlassen, und eine Officin annehmen wollen, Unserm Ober-Collegio sich zusörderst submittiren, ihre Lehr-Briefe und andere Attestata, daß Sie wenigstens Sieben Jahre lang als Gesellen serviret haben, produciren, nachgehends die von Unserm Professore Chymiae practico und Hoff-Apotheker, ihnen aufgebene Processus pharmaceutico chymicos, in seinen Lections-Stunden bey dem Collegio-Medico Chirurgico publice elaboriren sollen; Worauf der oder dieselbe von Unserm Ober-Collegio Medico, in Beyseyn der Assessorum Pharmaciae examiniret und nach Befinden approbiret und beeydet werden können. (vid. Num. 24. 25. 26.) Die Apotheker in denen Provinzien, werden von denen bestellten Provincial-Collegiis Medicis tentiret und examiniret, von welchem Examine gedachtes Provincial-Collegium an Unser Ober-Collegium Medicum hieselbst aufrichtig Bericht abzustatten, und darauf entweder die Approbation oder Verwerfung zu erwarten hat.

D

2) Weit

Zahl derer
Apotheken in
Berlin.

2) Weil Wir auch nach Unserer an das Ober-Collegium Medicum ergangenen allergnädigsten Verordnung vom 27. Decembr. 1720. vid. Num. 12. et 13. und deshalb geschehener Notification, sub eodem die et anno, an hiesigen Magistrat die bisher zugenommene und überflüssig angewachsene Apotheken hiesiger Residenzien, bis auf 9 Teutsche und 3 Französische reduciret haben, dergestalt und also, daß in Berlin die drey älteste Teutsche privilegirte, in Ebla zwey, auf dem Friedrichs-Werder eine, auf der Friedrichs-Stadt eine, auf der Dorotheen-Stadt eine, und auf der Königs-Stadt eine Apotheke hinkünftig seyn, und darneben die drey Französische Apotheken und mehr nicht, wo sie schon wohnen, (vid. Num. 3.) bleiben, und die andere bei entstehenden Banquerotten oder andern Fällen cassiret werden sollen, bis dieser von uns verordnete Numerus festgestellt worden; Als lassen wir es nochmahlen bey dieser Einrichtung bewenden, und wollen, daß hierüber nachdrücklich gehalten werden soll.

Derer Apo-
theker Amt.

3) Nächstdem müssen die Apotheker vor allen Dingen sich der Gottesfurcht befließigen, ein nüchtern und mäßiges Leben führen, und sich aufrichtig, friedsam und willfährlich gegen jedermann erweisen, sonderlich unter einander keinen Neid und Zwispalt hegen: In ihrem Amte und Beruf sollen sie sich treu und fleißig erzeigen, alle und jede simplicia gut, aufrichtig, unverfälscht, zur rechten Zeit einsammeln, wie auch sauber und wohl
in

in bequemen Gefäßen halten und bewahren; zu denen Compositis sollen sie gute auserlesene Stücke nehmen, und selbige Medicamenta als auch die Chymica, nach Unserm Dispensatorio richtig praepariren, selbige wohl verwahren, und insonderheit die auf Recepten verordneten Medicamente jedesmal bey 25 Rthl. Fiscalischer Strafe, weder über noch unter Unsere Apothekers Taxe an die Patienten verkaufen, noch weniger die auf denen Recepten verschriebene Ingredienzien verändern, oder so ihnen etwa eines fehlet, ein anderes davor substituiren.

4) Die Venena und Gift mit sich führende, und andere Venena gefährliche Materialia, sollen von denen Apothekern wohl verschlossen gehalten, und andern Arzeneyen nicht zu nahe gebracht werden, da sie dann mehrerer Sicherheit halber besondere Waageschalen, Mörsel, Siebe und Reibe-Steine dazu halten sollen, damit nicht aus Unachtsamkeit etwas hangen oder liegen bleibe, welches andern Medicamenten, denen Patienten zum höchsten Schaden, beygefüget und vermischet werden könne. Wie Sie dann bey Abfolgung eines Giftes sich behutsam erzeigen, und keinen, absonderlich unbekanntem und verdächtigen Personen, ohne vorgezeigten Schein vom Medico, abfolgen lassen. Da aber bekannte redliche Leute einig Gift, so sie in ihrer Handthierung gebrauchen, durch ihr Gesinde abholen ließen, kann solches gegen deren ausgestellten Schein abgefolget werden.

Innerliche
Medicamenta

5) Es sollen die Apotheker keine innerliche Medicamente, so nicht von approbirten Medicis verschrieben worden, verfertigen und abfolgen lassen, worunter aber nicht zu verstehen sind die Recepte, so auch von auswärtigen erfahrenen Medicis verordnet, und in welchen nichts bedenkliches und verdächtiges enthalten ist, in welchem Fall ein jeder Apotheker, welchem ein verdächtiges und etwar unrichtiges Recept, worüber er sich der Verfertigung halber zu bedenken Ursach hätte, vorkommt, solches dem nächstwohnenden approbirten Medico zuschicken; und dessen Censur darüber erwarten kann. Dahingegen die legitimirte Recepte, welche absonderlich mit statim, cito, citissime bezeichnet sind, für allen andern schleunigst, es sey bey Tag oder Nacht, so wohl für Reiche als Arme forderlichst bereitet und abgefertigt werden müssen.

Arcana:

6) Auch soll sich kein einziger Apotheker unterstehen, denen Einwohnern und Patienten einen Medicum vor dem andern zu recommendiren; Wie ihnen zugleich untersaget wird, von denen ungewissenhaften und eigennütigen Medicis ausgedachte Medicamenta composita und sogenannte Arcana, so nicht von Unserm Ober-Collegio Medico approbiret worden, anzunehmen, noch zu dispensiren, und zwar bei 100 Rthl. unausbleiblicher Fiscalischer Bestrafung, bey der zweiten Bestreiffung aber bei Verlust ihres Privilegii.

7) Des

7) Des ordentlichen innerlichen und äußerlichen Curirens, wie auch Dispensirens derer Medicamentorum simplicium et compositorum, sollen die Apotheker, Provisores, denen Gesellen und Discipuls, ohne Præscription derer Medicorum sich gänzlich enthalten; Wann aber von der Hand aus denen Apotheken, einige simplicia und composita alterantia, als Edel Herz: Kinder: und Præcipitir. Pulver, auch gelinde Laxantia und Lenitiva, als Manna, Cassia, Tamarinden, Senna, Rhabarber, und dessen Syrupi, und dergleichen verlangt werden, ist ihnen solches in gemäßer Dosi zu geben, und ohne ein Recept zu verkaufen unbenommen; Dahingegen alle Vomitoria und übrige purgantia, sowohl simplicia als auch composita, wie auch mensles moventia, ex Mercurio et Antimonio præparata und opiata, worunter absonderlich Philonium romanum, Requies Nicolai, sie haben auch Nahmen wie sie wollen, zu verstehen sind, und besonders higige Bezoardica und Sudorifera von der Hand zu geben und zu verkaufen, bei hoher Strafe verbotzen werden.

Das Curiren der Apotheker.

8) Auf daß auch alles in denen Apotheken wohl hergehe, und in gutem Stande stets gehalten werden möge; so wollen Wir, daß Unser Ober: Collegium - Medicum die Apotheken hiesiger Residenzien zum wenigsten alle drei Jahr, durch einige aus ihrem Mittel committirte, mit Zuziehung Unsers Hof: Apothekers, oder derer Assessorum, wie auch derer Magistraten,

Visitationes derer Apotheken.

und in denen Provinzien von den Collegiis Medicis, mit Zuziehung derer Land- und Stadt-Phylicorum oder ältesten Mediciane Practicorum, auch Magistrats-Personen ordentlich und genau visitiren, verdorbene und verfälschte Medicamenta von denen guten separiren, und jene cassiren und verwerfen sollen. Die auf die Visitation gehende Kosten, tragen nach Unserer einmahl ergangenen Verordnungen, die Stadt-Cämmerereyen und die Apotheker zur Hälfte. Inzwischen soll einem jeden Medico approbato frey stehen, wann es ihm beliebt, oder er einen Zweifel hat, dasselbe was er gedenket, zu verschreiben, oder allbereits verschrieben hat, in den Apotheken nachzusehen, oder darnach zu fragen, welches ihm unerweigerlich vom Apotheker, dessen Gesellen oder Jungen soll gezeigt werden.

Materialisten.

9) Weil nun denen Apothekern das Ausgeben der Medicamente obbesagter maßen, ohne Vorschrift eines Medici verbotten ist, und daß auch die Apotheker ihre Officinen beständig in gutem Stande erhalten, und wegen den jährlich frisch anzuschaffenden gar leicht verderblichen Kräutern, Blumen, Wurzeln, Wassern und Conserven und andern Praeparatis ohne Schaden bleiben können; Als wollen wir sie nicht allein bei ihren Privilegiis schützen, sondern Wir verordnen und befehlen, zu Erreichung Unserer allergnädigsten Intention, vermöge welcher das ganze Medicinal-Wesen, in eine bessere und ordentlichere Verfassung kommen soll, hiemit und Kraft dieses, daß absonderlich

lich

lich die Materialisten nach Unserer Verordnung vom 12. May 1725. vid. Num. 14. nichts anders als esculenta verkaufen, und hingegen sich keineswegs mit Arzney-Wesen vermengen, denen Apothekern in ihrer Nahrung und Handlung keinen Eintrag thun, vielweniger innerliche noch äußerliche Medicamenta simplicia et composita weder praepariren, noch aus der Hand verkaufen oder verschenken sollen, und zwar bey Vermeidung Fiscalischer Bestrafung.

10) Und da der 29ste Articel des Materialisten-Privilegii Articul 29. des Materialisten-Privilegii. zu solcher Unordnung die meiste Gelegenheit gegeben, so wollen Wir von dato an, daß dasjenige, was Wir in Gnaden erklæret, unverändert soll in alle Wege unverbrüchlich gehalten, auch beyde Theile dabey geschützet werden; und zwar sollen gedachte Materialisten, außer denen viel hunderterley ihnen frey stehenden dem Arzney-Wesen gar nichts angehenden Waaren, zwar allerley ausländische Materialien und Specereyen, jedoch laut beygedruckter Specification vid. Num. 15. einige nicht unter Pfunden, unter halben Pfunden und unter Unzen; Ferner alle Confituren, Candifata und Condita, wie auch Korn-Franz-Rheinische und einfache destillirte Brandweine, vor wie nach, feil haben und verkaufen; Hingegen aber keine destillirte Spiritus, weder simplices noch compositos, keine destillirte Wasser, keine Unguenta und Emplastra, keine Essentias, Tincturen, Elixire, Pillen, Pulver, und Latwergen,

in

in Summa keine Medicamente simplicia und composita innerliche und äußerliche auch unter dem Nahmen von Olitaten, künstighin keine andere als Baum-Dehl, Rüb-Dehl, Lein-Dehl, nebst ausgepreßten Muscaten-Dehl, ferner Zimmet, Nelken- Pfeffer- Cubeben- Rosenholz- und die sogenannten Italienischen wohlriechenden Dehle führen, vielweniger purgirende, Brechen- verursachende, oder giftige Simplicia noch Composita verschenken oder verkaufen, sondern sich in allen diesen Dingen Unserm allergnädigsten Willen, und der ihnen vorgeschriebenen Eyd-Formul gemäß, betragen und darnach handeln sollen.

Materialisten-
Bereybtung.

II) Es sollen demnach alle und jede, so den Materialisten-Handel treiben wollen, sie seyn Teutsch- oder Französische-Gülde-Brüder, oder nicht Gülde-Brüder, den bey dieser neuen Medicinal-Ordnung beygedruckten Eyd unweigerlich und ohne einzige fernere Gegen-Einwendung, vor Unserm Ober-Collegio Medico abschwören, vid. Num. 27. wie deshalb auch bereits unterm 4. Septemb. 1710. und 16 Aug. 1714. vid. Num. 16. 17. 18. nachdrückliche Verordnungen ergangen; oder bey dessen fernern Weigerung gewärtigen, daß sie, als Ungehorsame, nicht nur nachdrücklich bestrafet, sondern ihnen auch der Materialisten-Handel gänzlich verboten werden solle.

Wie

Wie Wir auch zugleich befehlen, daß Unser Ober-Collegium Medicum allen Laboranten, Brandweinbrennern und Buchführern, welche Medicamenta verkaufen, einen Eyd schwören lassen soll, dergleichen Sachen hinfünftig nicht mehr zu führen.

12) Ferner sollen die Materialisten-Laden, vermöge Verordnung vom 24. Nov. 1690. vid. Num. 19. sowie auch die Brandweinbrenner, und deren Boutiquen alle Jahr 2 mahl mit Zuziehung derer Apotheker visitiret, und die sich vorfindende ihnen verbotenen gewesene Sachen, laut Verordnung vom 20. Sept. 1690. vid. Num. 20. versiegelt an Unser Ober-Collegium Medicum zu gehöriger Bestrafung zugeschickt werden.

Visitation
derer Mate-
rialisten.

13) Es sollen auch die Materialisten, keine Apotheker-Gesellen noch Jungens in ihre Dienste, vielweniger in ihre Gülde bey 100 Rthl. unausbleiblicher Fiscalischer Bestrafung, auf- und annehmen; Dagegen diejenige Apotheker-Gesellen, so bey denen Materialisten irgendwo in Diensten gestanden, niemahlen als Apotheker in Unsern Landen angenommen werden können. Wie auch die Medici, solche Apotheker-Gesellen nicht zu sich nehmen müssen, so unter dem Prætext des Laborirens, allerley Medicamenta vor sich præpariren, verkaufen, auch wohl gar curiren, folglich Medicis und Apothekern nachtheilig sind.

Apotheker-
Gesellen
sollen nicht
Materialisten
werden.

14) Wir wollen und verordnen auch, daß künfftig keinen andern als rechten Apothekern, so die Apotheker-Kunst würklich

Apotheker
sollen nur
allein

Ⓔ

erler-

Apotheken
besitzen. erkernet, erlaubet seyn soll, bestallte Apotheken anzunehmen, zu kaufen, oder wann Leute von anderm Stande und Professionsen solche erben, sie zu behalten, sondern vielmehr an einen approbirten Apotheker zu verhandeln.

Buchhändler
sollen nicht
mit Medicamenten handeln.
15) Nachdem sich auch allerley Leute, denen das Medicinal-Wesen gar nichts angehet, als Buchdrucker, Buchhändler, Zuckerbäcker, Kaufleute, Krämer und dergleichen, unterstanden, mit Arzeneyen zu handeln, auch viele Manns- und Frauens-Personen, denen das Arzeneu- und Apotheker-Wesen im geringsten nichts angeht, allerley Medicamenta selbst praepariren, und solche unter dem Schein der Gutthätigkeit, nicht nur an ihre Familien und Bekannte, sondern auch an andere Leute austheilen; Als wollen Wir auch dieser großen Unordnung von dato an gänzlich abgeholfen wissen, verordnen und verbieten demnach hiemit alles Ernstes, daß von allen dergleichen Leuten Niemand mehr, bey Vermeidung 100 Rthl. Fiscalischer Strafe, weder Arzeneyen selbst praepariren, noch weniger fremde Medicamenta hieselbst verhandeln oder verschenken soll.

Materialisten-
Laden.
16) Endlich wollen Wir auch die in Unfern Residenzien auch anderswo eingeschlichene übele Gewohnheit, daß die Materialisten-Laden und andere Krahm-Buden, Apotheken genannt werden, gänzlich abgeschafft wissen, und verordnen zu dem Ende, daß jeder Apotheker über seine Apotheke schreiben lasse:
Privi-

Privilegirte Apotheke; und hingegen jeder Materialiste über seinen Laden: Materialisten-Laden oder Gewürz-Krahm.

Von denen Badern.

Die Bader und Bademeister, sollen sich gleichfalls nicht Bader. unterstehen, eine Bad-Stube irgendwo anzulegen, oder eine privilegirte Baderey an sich zu kaufen, wann sie nicht vorherho gewöhnlich examiniret, und von Unserm Ober-Collegio-Medico als Bader approbiret und vereydet worden; vid. Num. 28. Alsdann sie sich auch nicht unterstehen müssen, weder innerliche noch äußerliche bedenkliche und gefährliche Curen zu übernehmen, noch weniger innerliche Medicamenta an jemand weder in ihren Bad-Stuben, noch sonst zu geben, sondern vielmehr in denen vorgeschriebenen Terminis schlechterdings verbleiben und sich bei Fiscalischer hoher Strafe, weder in ihren Lehr-Briefen Chirurgo nennen, noch weniger denen privilegirten Amts-Chirurgis Eingriff und Abbruch thun.

Von denen Heb-Ammen.

Nicht weniger sollen auch die Heb-Ammen, ehe sie anzu- Heb-Ammen. nehmen und zuzulassen sind, von Unserm Ober-Collegio-Medico, und in denen Provinzien, von denen Provincial-Collegiis ordentlich examiniret, und endlich nach erhaltener Approbation Unsers Ober-Collegii-Medici von dem Magistrat jedes Orts in

Pflicht genommen werden; vid. Num. 29. Wornächst dieselben dahin angewiesen werden, daß sie sich auf dem Theatro-Anatomico, vom Professore Anatomiae, die Beschaffenheit und Structur der Geburts-Glieder des weiblichen Geschlechts, an todtten Subjectis zeigen und instruiren lassen; alsdann sollen sie sich auch eines ehrbaren und Christlichen Lebens, insonderheit da sie fast niemals sicher sind, daß sie nicht sowohl Tages als Nachts sollten gefordert werden, der Nüchternheit befeisigen; Unter einander sollen sie gutes Verständniß und Vertraulichkeit hegen eine die andere nicht beneiden, sondern vielmehr in vorfallenden schweren Fällen, einander mit gutem Rath und That, auf Begehren und Erfordern beystehen; Ihre Pflicht sollen sie bey vorfallender Gelegenheit treulich wahrnehmen, den in Nöthen befindlichen Frauens mit aller Sanftmuth und Bescheidenheit an die Hand gehen, dieselbe nimmer ohne genugsame Anzeigungen zu früh, und vor der gebührenden Zeit, zur Arbeit anstrengen, In der Geburt sollen sie auf alle Beschaffenheit genau Acht haben, und da sich besondere bedenkliche Vorfälle finden sollten, bey Zeiten es mit einer und andern verständigen Heb-Amme überlegen, auch nach Beschaffenheit der Nöth einen Medicum oder Chirurgum fördern, und deren Rath und Vorschläge mitnehmen und folgen.

2) Ferner soll denen Heb-Ammen gänzlich untersaget seyn, das innerliche und äußerliche Curiren, sowohl an verhehlich-

ten

ten und ledigen Frauens-Personen, als auch Schwangeren, Sechs-Wöchnerinnen und Kindern. Wann ihnen auch verdächtige Personen vorkommen, die bey ihnen ungeziemenden Rath und Hülfe suchen, haben sie befundenen Umständen nach solches alsofort der Obrigkeit, darunter dieselbe Personen gesetzt, anzumelden, damit dem besorgenden Unheil vorgebeugert werden könne. Auch müssen die Heb-Ammen aus besondern Neben-Absichten, keinen Medicum, Chirurgum, und Apotheke vor die andere vorschlagen und recommandiren, sondern denen Leuten darin freye Wahl und Willen lassen.

Uebrigens soll denen auf den Jahrmärkten herum ziehenden Bruchschneidern und Zahn-Ärzten, auch Wurzel-Krähmern gar nicht erlaubt seyn, in unsern Städten öffentlich auszustehen, und feil zu haben, wann sie nicht von Uns besonders privilegiret sind. Und wann denen Marktschreyern dennoch solches zugestanden wird, müssen sie die Medicamenta, so sie öffentlich verkaufen, aus denen Apotheken nehmen.

Markt-
Schreyer
und Zahn-
Ärzte.

Wie Wir auch allen Studiosis Medicinæ, allen Predigern so wohl in Städten, als auf dem Lande, allen Chymisten, Laboranten, Brandweinbrennern, Stührern von allerley Professionen, Juden, Schäfern, Doctoribus Bullatis, alten Weibern und Segensprechern, so unzulässige zauberische und abergläubische Mittel gebrauchen, alles innerliche und äußerliche Cu-

Studiosi Me-
dicinæ.

riren, Urin befehen, und Rath geben, auch Verfertigung und Verkaufung einiger Arzeneyen, bei unnachlässiger harter Bestrafung hiemit gänzlich untersagen.

Scharf-
Richter.

Allen Scharfrichtern und deren Anhang, wird auch dieser guten Einrichtung halber, und zur Erreichung Unserer allergnädigsten Intention, alles innerliche und äußerliche Curiren, bey hoher Fiscalischer Strafe, gänzlich verbothen, und die von ihnen erschlichene Concessionen hiemit gänzlich cassiret und aufgehoben, (vid. Num. 34)

Wasser-
Krähmer.

Denen auf dem Lande herumziehenden Siebmachern, und Thüringer-Wasser- und Olitaten-Krähmern, sollen auf geschehener Anzeige der Land- und Stadt-Physicorum, auch Fiscalen in denen Provinzien, die Land- und Policei-Neuter, ihre bey sich habende Medicamenta, wodurch nicht allein unsere Accise in denen Städten, sondern auch unsere Unterthanen hintergangen werden, sofort abnehmen und confisciren. Da sich auch am allermeisten, Leute von geringem Stande verwegener Weise unterstehen, wider diese Ordnung zu contraveniren; So wollen und verordnen Wir hiemit, daß die Uebertreter nach geschehener ernstlicher Verwarnung, anfangs am Leibe gestrafet, und wann sie sich daran nicht kehren, dem Befinden nach, aus dem Lande gewiesen werden sollen.

Damit nun dieser Unserer allergnädigsten, und zu Unserer Unterthanen und des Landes Besten, Landesväterlichen heilsamen

men eingerichteten Verordnung, in allen Puncten fest und unverbrüchlich nachgelebet, und dawider in keinem Wege gehandelt werden möge. So befehlen Wir Unserm Cammer-Gericht, allen Regierungen, Kriegs- und Domainen-Cammern, hohen und niedrigen Collegiis und Gerichten, allen Unsern Haupt- und Amt-Leuten, Magistraeten, und sonst jedermänniglich, hiez mit in Gnaden, hierüber nachdrücklich zu halten, und Unserm Ober-Collegio-Medico hieselbst, wie auch allen Provincial-Collegiis Medicis, die behülffliche Hand zu bieten, auch ratione executionis keine Hinderniß zu machen, damit diejenigen, so diesem zuwider leben, mit gehöriger Strafe angesehen werden können.

Auf daß sich auch keiner mit einer Unwissenheit entschuldigen möge: So haben Wir diese Unsere Verordnung, durch den Druck zu publiciren, und einem jeden allenthalben bekannt zu machen, allergnädigst anbefohlen.

Urkundlich haben Wir dieselbe Eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Innsiegel bekräftigen lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 27sten Septembr. 1725.

(L. S.)

Fr. Wilhelm.

M. L. von Pringen.

Num. 1.

Num. 1. ad. §. 3.

**Friedrich Wilhelm, König in
Preußen, etc. etc. etc.**

Unsere etc. Nachdem Wir in Gnaden resolviret, daß der
Leib-Chirurgus und Regiments-Feldscherer Holzendorff,
ingeleichen der Hoff-Apotheker Neumann, als Membra bey
dem hiesigen Collegio Medico recipiret werden, auch selbiges
jederzeit zwei Assesores von denen hiesigen Chirurgis, und
eben so viel von denen Apothekern benennen solle, damit hin-
für alles genau nach der Medicinal-Ordnung eingerichtet
und gehalten werden möge; Als ergeheth hierdurch Unser aller-
gnädigster Befehl an Euch, besagten Holzendorff und Neumann
bey dem Collegio Medico recipiren zu lassen, auch das übrige
befohlene mafen zu verfügen. Davon etc. und seyn etc.
Berlin den 13ten Junii 1725.

Fr. Wilhelm.

In
den Ober-Marschall
von Prinzen.

Num 2.

Num. 2. ad §. 4.

Demnach Se. Königliche Majest. in Preussen etc. etc. etc.
 Unser allergnädigster Herr, in Gnaden resolviret, daß
 in jeder Provinz von Dero Landen, ein Collegium-Medi-
 cum bestellet werden, und solches aus einem Krieges- und
 Domainen-Rath, welcher das Directorium darinnen haben
 soll, wie auch zweyen Medicis, zweyen Chirurgis, und zweyen
 Apothekern, so vom Collegio Medico Regio zu Berlin, dar-
 zu choisiret und approbiret worden, bestehen solle, welches
 nicht allein Sorge trägt, daß in jeder Provinz, das Medi-
 cinal-Wesen nach der neuen Medicinal-Ordnung im Stande
 erhalten werde, sondern auch befugt seyn soll, conjunctim alle
 Chirurgos und Apotheker, so sich in der Provinz niederlassen
 wollen, zu examiniren, und die Apotheken zu vilitiren; Jedoch
 daß solches mit Consens und Approbation den obbemeldten
 Collegii Medici in Berlin geschehe, als welches die Direction
 über diese Provincial-Collegia behält; Wie denn auch diese
 schuldig und gehalten seyn sollen, alle vorfallende Medicinische und
 Chirurgische Observationes, und monströse Casus, so wohl
 von Menschen als Thieren, obbemeldetem Collegio in Berlin ein-
 zusenden; Als haben Sie Dero General-Ober-Finanz-Krieges-
 und Domainen-Directorio solches hierdurch bekannt machen
 wollen,

3

wollen, mit allergnädigsten Befehl, dieweil gehörige Verfügung zu machen. Potsdam, den 4ten December 1724.

Friedrich Wilhelm.

Ordre

An das General-Ober-Finanz-
Krieges- und Domainen-
Directorium.

Num. 3. ad §. 4.

Seine Königliche Majestät in Preussen etc. etc. Unser allergnädigster Herr, befehlen Dero Ober-Marschall von Pringen, hierdurch in Gnaden, bey dem Collegio-Medico als dessen Director, die Verfügung zu machen, daß die Medicinal-Ordnung durchgehends in Dero Landen genau observiret, und hinführo kein Land- und Stadt-Physicus recipiret werde, oder ein Doctor Medicinae practiciren dürfe, er habe dann zuvor im Collegio-Medico sich examiniren lassen, auch auf dem Theatro Anatomico Regio seinen Cursum Anatomicum durch gemacht; Und damit alles desto füglicher eingerichtet werden könne, soll das Collegium-Medicum, seine Session in der Stube, auf dem Königl. Stall, bey dem Theatro Anatomico, wo die Societät zusammen zu kommen pflegt, jederzeit haben, und wann Sachen von Importanee

vor:

vorfallen, solche nicht anders, als in Beyseyn und mit Approbation des Directoris, vornehmen und abthun. Da auch bey der Französischen Colonie in Berlin viel Chirurgi und Apotheker sich niederlassen, so nicht examiniret; Als sollen hinführo nicht mehr als Sechs Chirurgi und Drei Apotheker, so vom Doctore Carita vorgeschlagen, und bey dem Collegio-Medico examinirt worden, geduldet werden. Potsdam, den 24sten Augusti 1724.

Friedrich Wilhelm.

An den Ober-Marschall
von Prinzen.

Num. 4. ad. J. 6.

Friedrich Wilhelm, König ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Unsern ꝛ. Das Collegium Medicum hat in dem Anschlusse gebethen, daß Euch befohlen werden möchte, die Fiscalie in Unsern Provinzien dahin anzuweisen, über die Medicinal-Edicte zu halten; Und wann die Contraventiones untersucht worden, die Acta zu Abfassung einer Sentenz an obbemelbetes Collegium einzuschicken; Wir haben auch diesem Suchen um so mehr in Gnaden statt gegeben, da selbiges denen publicirten Medicinal-Edictis conform ist; Und befehlen Euch also hiemit in Gnaden, dieserhalb Verfügung zu thun,

3 2

und

und die Fiscaeale dahin anzuweisen, nicht allein über die Medicinal-Edicte zu halten, sondern auch wann die Contraventiones untersucht worden, die Acta ad Collegium-Medicum einzuschicken. Seyn ic. Berlin, den 7. Septbr. 1716,

Friedrich Wilhelm.

Un

den General-Fiscal Duhrum.

Num. 5. ad S. 2. Von denen Chirurgis.

Friedrich Wilhelm, König in Preußen ic.

Uasern ic. Nachdem Wir vernommen, was gestalt bey Unserer Französischen Colonie in Berlin, eine übermäßige Anzahl von Chirurgis und Apothekern sich niederlassen, ohne daß Selbige vorhin gehöriger maßen examiniret worden, und Wir dahero nöthig zu seyn ermesen, nicht allein sothanen numerum einziehen zu lassen, sondern auch hinführo keinem Chirurgo oder Apotheker dergleichen Privilegium ohne vorgängige Examinirung zu verstaten; Als befehlen Wir Euch in Gnaden, die Chirurgos und Apotheker bey Eingangs erwähneter Colonie, in ein Verzeichniß, und nachhero bey Uns von selbigen eine gewisse Anzahl in Vorschlag zu bringen: Da Wir dann von jenen Sechse, von diesen aber Drey, welche ihr dazu am capabelsten finden werdet, allergnädigst

digst auswählen, und nach vorgängigem Examine mit zulänglichen Privilegien versehen lassen, über diese Anzahl aber bey mehr besagter Colonie, weder Chirurigos noch Apotheker geduldet wissen wollen. Seyn ic. Berlin, den 30sten Aug. 1724.

An den Doctor Carita.

Fr. Wilhelm.

M. L. von Pringen.

Num. 6. ad §. 10.

Friedrich, König in Preußen, ic. ic. ic.

Unsern ic. Wir haben auf Euer allerunterthänigstes Memorial vom 4. April a. c. und derer Commissariorum darüber eingelangten Bericht allergnädigst resolviret und gewilliget, daß von einem jeden, welcher von denen in medicinalibus ertheilten Sentenzien appelliret, fünf bis sechs Thaler erleget, auch ehe solches gezahlet, keine Apostoli ertheilet werden sollen. Seyn ic. Cobln, den 24. Juli 1709.

An

das Collegium-Medicum.

Num. 7. ad §. 11.

Demnach Se. Königl. Majest. in Preußen ic. Unser allers gnädigster Herr, Dero allhiefiges Collegium-Medicum aller unterthänigst supplicando zu vernehmen gegeben, was gestalt

§ 3

die

die Cognitio in denen ihnen untergebenen Sachen, wegen der ihnen ermangelnden Execucion, allerdings inutil und fruchtlos gemachet werde, mit gehorsamster Bitte, darunter allergnädigst zu remediren, und ihnen einen zulänglichen Zwang beyzulegen; Als haben Se. Königl. Maj. in Gnaden resolviret und gewilliget, daß in denen Fällen, wann das Collegium-Medicum in medicinalibus eine Sentenz sprechen, Strafe dictiren, oder einen Arrest decretiren wird, selbiges sich der Execucion des Landreuters bedienen möge, jedoch daß nicht der Decanus allein, sondern der jedemahl zeitige Praeses des Collegii solche Sentenzen und Verordnungen allezeit selbstent unterschreiben solle, wornach dann sowohl Dero Cammer-Gericht, als Derselben Neumärkische Regierung, wie auch Verweser und Landes-Haupt-Leute, sich in allerunterthänigsten Gehorsam achten, und die Land-Reuter dahin anzuweisen haben, daß selbige auf Begehren des Collegii-Medici in obigen Fällen, wann die Verordnung, vorangeführtermassen unterschrieben, die Execucion verrichten sollen. Signatum Eßln an der Spree, den 25sten Junii 1701.

Friedrich.

Num. 8. ad §. II.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preußen etc. Unser allergnädigster König und Herr, auf Dero Collegii-Medici allerunter-

unterthänigste Vorstellung in Gnaden resolviret und gut gefunden, daß nicht allein das sogenannte Dispensatorium und Medicinal-Edict, insonderheit das vom 9ten October 1713, wovon bereits Exemplaria an alle Dero Königl. Regierungen versandt worden, überall, wo es noch nicht geschehen, publiciret, und darüber nachdrücklich gehalten, sondern auch dem Collegio-Medico, oder dessen Adjunctis und Fiscælen, bey denen vorkommenden medicinischen Contraventionen, von denen Gerichten hülfliche Hand geleistet, und wann die von sothanem Collegio abgefassete und publicirte Sentenzen zur Execution gebracht werden müssen, solche durch die Land-Neuter, oder andere Executores bey Se. Königl. Majestät Regierungen und Justiz-Collegiis unweigerlich verrichtet werden sollen. Als hat Dero hiesiges Cammer-Gericht und alle übrige Königl. Regierungen und Justiz-Collegia sich darnach gehorsamst zu achten. Signatum Berlin, den 3ten December 1716.

Fr. Wilhelm.

N. L. von Pringen.

Num. 9. ad §. 5. sub Tit.

Von denen Medicis.

Nach denen Begräbniß-Kosten folget, was für des Schuldnere, nicht aber dessen Kinder, oder andere Familien, Arzeneyen und nothdürftigen Nahrungs-Unterhalt, in seiner letzten Krankheit,

heit, darinnen er verstorben, denen Medicis und andern schuldig bleiben, worunter aber nicht, was während der Krankheit an Gewürz und Delicateffen angewendet, mit unterlaufen soll. Und haben sich Medici, Chirurgi und Apotheker, mit ihren Liquidationen, nach der Medicinal-Ordnung und Apotheker-Taxe zu richten.

Num. 10. ad §. 3. sub Tit.

Von denen Chirurgis.

Friedrich Wilhelm, König etc. etc. etc.

Unsern etc. Wie es mit Examinirung und Recipirung der hiesigen Chirurgorum zu halten, auch daß künftig so seyn und die übrige Concessionarii aussterben sollen, solches besaget die in Abschrift hiebey gefügte Verordnung. Wir befehlen Euch demnach hiemit in Gnaden, dem Amte der Chirurgorum diese Unsrer allergnädigste Verordnung bekannt zu machen, und dahin zu sehen, daß Unserer hierin enthaltenen allergnädigsten Intention auf das exacteste nachgelebet, auch die Zahl derselben, wenn die Concessionarii aussterben, nicht überschritten werde. Seyn etc. Berlin, den 5ten April 1725.

In

den hiesigen Magistrat wegen
gen der hiesigen Chirurgorum.

Num. 11.

Num. 11. ad §. 3.

Von denen Chirurgen.

Friedrich Wilhelm, König. 1724.

Unsere 11. Nachdem Wir mißfällig vernehmen, daß bisher allerley Chirurgen, in hiesigen Residenzien, vom Collegio Medico examiniret, und von dem Amte der Chirurgorum recipiret worden, welche wenig oder nichts von ihrer Profession verstehen; Als befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, die Verfügung zu machen, daß künftig kein Chirurgus examiniret werde, er habe denn zuvor auf dem Theatro Anatomico öffentlich unter dem Doctor Buddaeo, seinen Cursum Anatomicum, und unter dem Regiments-Feldscherer Senffen, seinen Cursum operationum, in Beyseyn des Amtes der Chirurgorum gemacht, und als Feldscherer unter denen Truppen gedient; Auch haben Wir allergnädigst resolviret, daß die Zahl der Chirurgorum in hiesigen Residenzien, vermöge ihres Privilegii künftig nicht mehr als 20 seyn, die vorhandene Concessionarii aussterben, auch bey der Diehschen Concession hiemit der Anfang gemacht werden soll; Wornach ihr Euch zu achten, und solches gehörig zum effect zu bringen auch dem hiesigen Magistrat davon gehörige Nachricht zu geben habt. Seyn 11. Berlin, den 29. Mart. 1724.

Fr. Wilhelm.

v. Grumbko. v. Creuß.

An die Churmärkische Krieges-
und Domainen-Cammer.

G

Num. 12.

Num. 12. ad §. sub Tit.

Von denen Apothekern.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. 2c.

Unsern 2c. Uns ist allerunterthänigst vorgetragen worden, was Ihr wegen Reducirung der sehr angewachsenen Anzahl derer Apotheken, in Unsern allhiefigen Residenzien, und guter Einrichtung derer, so beyzubehalten nöthig, auf Unsrer allergnädigst ertheilte Verordnung unterm dato vom 3ten dieses allerunterthänigst berichtet. Wir approbiren nun Eure hiermit pflichtmäßig gethane Vorschläge, finden solche dem Publico zuträglich und Unserer allergnädigsten Intention überall gemäß, wollen und verordnen demnach hiemit in Gnaden, daß zuvörderst die bisherigen Vier Französischen Apotheken, nach wie vor in ihrer Consistenz verbleiben, und bey ihrem Privilegio geschüzet, die 17 Deutsche Apotheken aber nach Eurem Vorschlage auf Neune reduciret werden sollen, dergestalt, daß in Berlin mehr nicht als Drey, in Cöln Zwey, auf dem Friedrichs-Werber Eine, in der Friedrichs-Stadt Eine, in der Dorotheen-Stadt Eine, und endlich vor dem Königs-Thor auch Eine, Medicinal-Apothek seyn, die übrigen hingegen nach Eurem Vorschlage reduciret werden sollen; Ihr habt Euch nun also mit dem Magistrat Unserer hiesigen Residenzien zusammen zu thun, und es solchergestalt einzurichten,

richten, daß 1) die wirklich sub hasta stehenden Apotheken so fort reduciret, das Privilegium nicht mit in Anschlag, noch Verkauf gebracht, sondern die in Borrath seyende Materialia, wie auch Vasa und Instrumenta, gleich andern Mobilien, plus licitanti verkaufet werden mögen, wiewohl, was die Tonnenbindersche sub hasta stehende Apotheke betrifft, Wir den zwischen beiden Apothekern, Schraders und Marggraff getroffenen Eventual-Vergleich, wegen Combinirung derer Tonnenbinderschen und Marggraffischen Privilegiorum um so mehr in Gnaden approbiren, da der Zweck der Reduction des numeri der Apotheken in Berlin, durch solche Combination effective erhalten wird. Was 2) diejenige, so keine Confirmation ihrer Privilegien erhalten, betrifft; So wollen Wir, daß solche, nach Eurem Vorschlage gleichfalls reduciret werden sollen; damit aber dererselben Possessores sich zu beschweren um so weniger Ursache haben mögen, so wollen Wir denenselben in Gnaden verstatten, ihre in Borrath habende Medicinalia bestmöglichst zu verkaufen, sie sollen aber keine neue wieder anschaffen, und sich hinkünftig mit dem Materialisten-Handel begnügen, als womit sie als Concessionarii ad dies vitae continuiren, und solchergestalt ihre Nahrung suchen mögen, wornach der sich sonderlich movirende Steffani, gleich andern so keine Confirmation erhalten, zu bescheiden, und mit seinem Suchen wegen eines Privilegii abzuweisen ist. Sollten 3) hinkünftig Apotheken zum Falliment gezeihen, so müssen solche gleich denen, so wie obgemel-

der, anjeho in Concurs und sub hasta stehen, reduciret, und damit so lange continuiret werden, bis die festgesetzte Anzahl der Neun Apotheken erreicht seyn wird. Wir wollen die Schradersche und die Märckersche Apotheken, in Betracht, daß solche jederzeit in gutem Stande gewesen, deren Possessores auch vermögend seyn, hiervon eximiren, und sollen selbige allenfalls, und existente concursu, der Reduction nicht unterworfen seyn. Uebrigens approbiren Wir auch den in Euren P. S., wegen der beyden Magistrats-Apotheken enthaltenen Vorschlag um so mehr in Gnaden, da selbiger dem deutlichen Inhalt derer dem Magistrat verliehenen Privilegien gemäß, auch durch den Mißbrauch derselben, zu der so sehr angewachsenen Anzahl der Apotheken großer Anlaß gegeben ist. Was Wir an mehr ermeldeten Unsern Magistrat rescribiret, das zeigt der copeyliche Beyschluß, und Wir seyn ic. Berlin, den 27. Dec. 1720.

Fr. Wilhelm.

An

Die zu Reducirung und Einrichtung der hiesigen Apotheken, verordnete Commission.

Num. 13. ad §. 2. sub Tit.

Von denen Apothekern.

Friedrich Wilhelm, König ic. ic. ic.

Was die zu Reducirung der überflüssigen, und guter Einrichtung der benötigten Apotheken, in Unsern hiesigen Residenzien verordnete Commissarii oder dazu Deputirte, aus dem Gene-

General-Krieges-Commissariat, und dem Collegio-Medico den 3ten dieses allerunterthänigst berichtet, und was Wir decisive darauf verordnet, das communiciren Wir Euch hieneben abschriftlich, mit dem gnädigsten Befehl, nicht nur ratione derer zum Concurs gediehenen, und subhastirten Apotheken, nebst vorbemeldeten Commissariis, alles befohlener maßen einzurichten, sondern es auch künftig bey Vermeidung schwerer Verantwortung und ohnausbleiblicher Beahndung, mit denen übrigen Apotheken, bis derselben Anzahl auf 9 gemindert seyn wird, verordneter maßen darüber zu halten, und denen Gerichten auch zu befehlen, daß, bis dahin bey entstehenden Fallimenten der Apotheken, die Privilegia in keine Taxe noch Anschlag weiter gebracht werden sollen, außer was die Schradersche und Mäckersche betrifft, als welche Wir wegen der bey denenselben waltenden besondern Umständen, und da selbige in so gutem Stande, daß ohnedem der Casus eines Falliments, so leicht nicht zu befürchten, Wir selbige eventualiter von der Reduction eximiret haben. Seyn ic. Berlin, den 27sten December 1720.

An den hiesigen Magistrat.

Num. 14. ad S. 10. sub Tit.

Von denen Apothekern.

Friedrich Wilhelm, König ic. ic. ic.

Unsere ic. Aus Eurer bey uns übergebenen allerunterthänigsten Vorstellung vom 25sten des vorigen Monats

63

Aprilis,

Aprilis, und denen dabey befindlich gewesenem Beylagen, haben Wir ersehen, was die hiesigen Apotheker wider der hiesigen Materialisten ehemals erhaltenen 29sten Articuli ihres Privilegii, vermöge dessen letztere so wohl Arzeneey als andere Medicinische Specereyen zu verkaufen und feil zu haben prä-tendiren, für Einwendung gemacht, und welchergestalt ihr besagten Articuli in der neu abzufassenden Medicinal-Ordnung, zu Verhütung alles fernern Disputs und Zwistes zwischen denen Apothekern und Materialisten, zu declariren bittet. Wie Wir nun hierauf in Gnaden verordnen und wollen, daß die Materialisten keine Arzeneey noch Medicinische Specereien führen, sondern ihnen nur esculenta zu verkaufen frey stehen, dagegen die Apotheker nichts als Medicinische Species, keinesweges aber esculenta führen und verkaufen sollen; gleichwie Wir auch solches dato Unserer Chur-Märkischen Krieges- und Domainen-Cammer bekannt machen lassen, um die Materialisten-Gilde darnach zu bescheiden; Als habt ihr Euch gleichfalls Eures Orts darnach zu achten, und die Apotheker dergestalt zu instruiren, auch bey Verfertigung der neuen Medicinal-Ordnung, diese Declaration derselben zu inseriren. Seyn ic. Berlin, den 12. May 1725.

Jr. Wilhelm.

v. Creuz. v. Katsch.

In
das hiesige Collegium
Medicum.

Num. 15.

Num. 15. ad §. 10. sub Tit.

Von denen Apothekern.

Verzeichniß was die Materialisten gar nicht führen, präpariren und verkaufen sollen. 1) Keine Trochiscos und Candelas. 2) Keine Morellen. 3) Keine Rotulas. 4) Keine Electuaria. 5) Keine Syrupos. 6) Keine präparirte Honige. 7) Keine Conservas. 8) Keine Species, weder gröblich noch klein pulverisirte. 9) Keine Pulver, weder einzeln noch componirte, sie haben Nahmen wie sie wollen, es möchte denn blos Pfeffer, Ingwer, Nelken, Cinnamon und Muscaten-Blumen seyn. 10) Keine destillirte Wasser, (außer Rosen-, Cinnamon- und Orange-Wasser) weder einfache noch componirte. 11) Keine destillirte Spiritus, (außer gemeine versüßte Aquævitæ) sie haben Nahmen wie sie wollen. 12) Keine Olea cocta vel expressa, außer Baum-Dehl, Rüß-Dehl, Lein-Dehl, Jesmin-Dehl und ausgepreßtes Muscaten- und Lohr-Dehl. 13) Keine Olea destillata, außer Cinnamon- Nelken- Muscaten-Blumen- Rosenholz- und die Italienische wohlriechende Dehle. 14) Keine Balsama artificialia. 15) Keine Unguenta und Emplastra noch Cera-
ta, sie haben Nahmen wie sie wollen. 16) Keine Praeparata. 17) Keine Conditä, außer Citronat, Ingwer und Indianische Nüsse. 18) Keine Chymica, so trockene als nasse, als zum Exempel, keine Essentias, keine Tincturen, keine Elixire, keine Extracte, keine Salia, keine Præcipitata, und was

es

es nur immer seyn mag. 19) Keine Pillen, weder inländisch noch ausländische. 20) Keine einheimische oder hier zu Lande wachsende Kräuter, Blumen und Wurzeln, außer folgende zur Küche gehörige Kräuter, als Thymian, Salbey, Majoran, Pfeffer-Kraut, Lorbeer-Blätter und Beyfuß.

Uebrigem muß von denen Materialisten auch unter keinem Pfunde verkauft werden.

Agaricus	Manna	cannae albae
Aloe	Mercurius Sublimatus	Radices Rhabarbari
Balsamus de Copaiva	Mercurius Vivus	Radices Turbich
Cantharides	Radices Asari	Scammonium
Cassia fistularis	Radices Ellebori albi	Semen Cataputaie
Castoreum	Radices Ellebori nigri	Semen Cocognidii
Cobaltum	Radices Esulae	Semen Cocolorum
Colocynthis	Radices Hermodactyli	Semen Cynae
Cortices Cascarillae	Radices Jalappae	Semen Hyoscyami
Cortices Chinae-Chinae	Radices Ipecacuanhae	Semen Staphidigrae
Cremor sive Crystalli Tartari	Radices Mandragorae	Sperma Ceti
Euphorbium	Radices Mechoacan	Tamarindi
Folia Sennae		Terra Catechu
Gummi Guttae		Terra Sigillata
		Vitriolum album.

Unter

Unter keinem halben Pfunde.

Arsenicum, Balsamum peruvianum nigrum, Mercurius precipitatus ruber, Opium.

Unter keiner Unze.

Faba Sancti Ignatii, Olea destillata pretiosa exotica et Oleum nucum moschatarum expressum.

Num. 16. ad §. 11. sub Tit.

Von denen Apothekern.

Friederich, König in Preußen 2c. 2c. 2c.

Wir communiciren Euch hiebey, was das Collegium Medicum wegen der denen Apothekern von denen Materialisten geschenehen Eingriffe allerunterthänigst vorstellet und zu deren Abstellung in Vorschlag bringet. Wann Wir nun sothanen Vorschlag in Gnaden approbiret; Als habet Ihr dahin zu sehen, daß sowohl in denen Städten als Vorstädten, denen Apothekern in ihrem Privilegio, ratione der Usualien und Officinalien, kein Eintrag von den Materialisten geschehen möge. Zu welchem Ende ihr auf Begehren des Collegii Medici nicht allein jedesmal die Execution zu verhängen, sondern auch die Materialisten zu Ablegung des, von dem Collegio Medico vorgeschlagenen Eydes anzuhalten habt.

Eöln, den 24sten September 1709.

An
den Magistrat in Berlin.

5

Num. 17.

Num. 17. ad §. 11.

Von denen Apothekern.
Friederich, König in Preußen 2c. 2c. 2c.

Wir haben auf Euren allerunterthänigsten Bericht vom 2ten August c. jüngsthin in Gnaden resolviret, daß es der Materialisten Einwenden ohngeachtet, bey dem, von Euch, ihnen vorgeschriebenen Eyd sein Bewenden haben, und sie selbigen abzulegen angehalten werden sollen. Wie Wir denn auch hiemit allergnädigst anbefehlen, selbigen von denen Materialisten und in specie von denen unter ihnen sich befindenden Apotheker-Gesellen abzunehmen, und die Ungehorsamen mit Beyhülfe des Magistrats durch zulängliche Zwangs-Mittel, zu Ablegung desselben anzuhalten. Seyn 2c. Solge, den 30. September 1710.

An

das Collegium Medicum.

Num. 18. ad §. 11. sub Tit.

Von denen Apothekern.

Seine Königl. Majestät in Preußen 2c. Befehlen denen sämtlichen Materialisten hiesiger Residenzien, nochmahlen alles Ernstes, und bey Vermeidung unausbleiblicher harter Bestrafung, den von Dero Collegio-Medico aufgesetzten Eyd, Dero sub dato den 4ten September 1709, den 30sten September

ber

ber 1710 und noch leztlin ergangenen Verordnung zufolge, alles ferneren Einwendens ohngeachtet abzulegen, oder widrigen falls zu gewärtigen, daß sie durch gehörige Zwangs-Mittel dazu angehalten werden sollen. Wornach sich denn dieselbe gehorsamsft zu achten, und für Schaden zu hüten haben. Berlin, den 4ten August 1716.

An

das Collegium-Medicum.

Num. 19. ad §. 12. sub Tit.

Von denen Apothekern.

Friedrich der dritte Churfürst ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Demnach Uns die zum Collegio-Medico verordnete Räthe, Leib- und Hof-Medici unterthänigst berichtet, wie Sie die Visitation der Materialisten-Laden in hiesigen Residenzien verrichten, und bey unterschiedlichen Materialisten viele Waare befunden, so ihnen nicht, sondern nur denen Apothekern, zu führen und zu verkaufen zustehet. Und denn nöthig seyn will, daß dergleichen Visitationes öfters und zwar alle Jahr 2 mal wiederholet werden; Als befehlen Wir Euch hiemit gnädigst, wann gedachtes Collegium-Medicum sich bey Euch anmelden wird, daß sie solche Visitation mit Zugiehung der Apotheker verrichten sollen, alsdann allemahl einer aus Eurem Mittel zu depu-

§ 2

tiren

tiren, welcher sothanen Visitationen mit beywohne. Eöln,
den 24sten November 1690.

In

die Magistrate, Berlin, Eöln,
Friedrichs-Werber und Do-
rotheen-Stadt.

Num. 20, ad §. 12. sub Tit.

Von denen Apothekern.

Friedrich der Dritte, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir befehlen Unsern, zum Collegio-Medico verordneten
Räthen, Leib- und Hoff-Medicis hiemit gnädigst, eine Spe-
cification derer bey der Visitation der Materialisten besun-
denen und versiegelten Medicamenta einzuschicken, im übrigen
auch Visitationen bey dem Materialisten Meyer vorzunehmen,
und ihm dabenebenst beygehenden Befehl zu übergeben, auch
was sie vor Medicamenten da befinden werden, die ihm als
einem Materialisten zu führen nicht gebühren, die Specification
zu fernerer Verordnung einzuschicken. Eöln, den 20sten Sep-
tember 1690.

Friederich.

In

das Collegium-Medicum.

FOR-

FORMULARE JURAMENTORUM.

Num. 21. ad S. 2. sub Tit.

Von denen Medicis.

Eyd eines Medici Practici.

Ich N. N. schwöre und gelobe zu GOTT dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich Sr. Königl. Majestät in Preußen und Churfürstlichen Durchl. zu Brandenburg, Unsers allergnädigsten Königs und Herrn ergangene, und durch den Druck publicirte Medicinal-Ordnung bey meiner erlangten Praxi Medica, in allen und jeden Puncten nach meinem Vermögen halten, und nicht dawider handeln, sondern alles was darinnen verordnet, völlig nachkommen und verrichten will, wie ich es gegen GOTT, die Obrigkeit und Männiglich zu verantworten getraue. Auch schwöre ich, daß ich den mir von dem Königl. Ober-Collegio-Medico aufgegebenen Casum Medicopracticum, proprio Marte, ohne jemandes Beyhülfe allein elaborirt habe; So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum zur Seltsigkeit.

Num. 22. ad S. 2. sub Tit.

Von denen Chirurgis.

Eyd eines Chirurghi.

Ich N. N. schwöre hiemit zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich Sr. Königl. Majest. in Preußen und

Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, ergangene und durch den Druck publicirte Medicinal-Edicte und Ordnungen, bey meiner Kunst-Übung und Gebrauch der Chirurgie, in allen und jeden Puncten nach meinem Vermögen halten, und nicht dawider handeln, sondern alles, was darinnen verordnet, nach jedes Patienten Zustand und Anleitung der Chirurgie, vielmehr thun und verrichten will, wie ich es gegen Gott, der Obrigkeit und Männiglich zu verantworten getraue, auch einem ehrlichen aufrichtigen Chirurgo zukommt und gebühret, auch Amtshalber zu thun schuldig bin; So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum zur Seligkeit.

Num. 23. ad §. 2. sub Tit.

Von denen Chirurgis.

Eyd eines Chirurghi, an einem Orte wo kein Medicus ist.

Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen seiblichen Eyd, daß ich Sr. Königl. Majestät in Preussen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, ergangene und durch den Druck publicirte Medicinal-Edicte und Ordnungen, bey meiner Kunst-Übung und Gebrauch der Chirurgie, in allen und jeden Puncten nach meinem Vermögen halten, und nicht dawider handeln, sondern alles
was

was darin verordnet, nach jedes Patienten Zustand, und Anleitung der Chirurgie, vielmehr thun und verrichten will, wie ich es gegen Gott, der Obrigkeit und Männiglich zu verantworten getraue, auch einem ehrlichen aufrichtigen Chirurgo zukommt und gebühret, auch Amtshalber zu thun schuldig bin; und da an diesen meinem Orte kein Medicus vorhanden, noch leicht zu erlangen, demnach die Versorgung der Kranken auf mich meist ankommt; So gelobe, daß ich denselben nach meinem besten Wissen und Gewissen rathen, und gute dienliche und sichere Medicamente reichen will, in schweren, gefährlichen und meinen Verstand übersteigenden Krankheiten aber mir nicht zu viel beymessen, sondern bey Zeiten dieselbe an den nächsten und besten Medicum, dessen man habhaft werden kann, verweisen, oder doch mit solchem Medico darüber conferiren, und ohne dessen Vorwissen, keine starke Arzneyen zu purgiren, vomiren, das Geblüte zu treiben, Opiata und grobe Salivationes verordnen, sondern selbige sorgfältig vermeiden will. So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum zur Seligkeit.

Num. 24. ad §. 1. sub Tit.

Von denen Apothekern.

End eines Apothekers.

Ich N. N. Schwöre und gelobe zu GOTT dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich meiner Pflicht in rechtmäßiger Vorsorge und Absicht meiner Apotheke treu:

treulich wahrnehmen, Er. Königl. Majest. in Preussen publicirten Medicinal-Ordnung und Apotheker-Taxa nach aller Möglichkeit nachkommen, nemlich die verschriebene Medicamenta und Recepta im Nahmen, Gewichte, Maas, oder sonst nirgends worin ändern, noch ein Stück vor das andere nehmen, oder meinen Gefellen und Jungen solches zu thun verstaten, und also die von den Medicis aufgesetzte Recepte treulich und sorgfältig verfertigen lassen, aber des ordentlichen Curirens und Besuchens der Patienten mich enthalten, insonderheit ohne der Medicorum gut Befinden und Vorwissen, keine starke Purgantia, Vomitoria, oder sonst treibende Medicamenta oder Opiata, aus meiner Officin verkaufen, vielweniger Gift an jemand unbekanntes, ohne genugsame Versicherung abfolgen lassen und im übrigen mich also verhalten will, wie es einem ehrlichen Apotheker gebühret und anstehet. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum zur Seligkeit.

Num. 25. ad S. 1. Tit.

Von denen Apothekern.

End eines Apothekers, an einem Orte wo kein Medicus ist.

Ich N. N. schwöre und gelobe, zu GOTT dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich meiner Pflicht in rechtmäßiger Vorforge und Absicht meiner Apotheke treulich wahrnehmen,
Er.

Er. Königl. Majest. in Preussen publicirten Medicinal-Ordnung und Apotheke-Taxe, nach aller Möglichkeit nachkommen, nehmlich die verschriebene Medicamenta und Recepte in Nahmen, Gewichte, Maas, oder sonsten nirgends worin ändern, noch ein Stück vor das andere nehmen, oder meinen Gesellen und Jungen solches zu thun verstaten, und also die von Medicis aufgesetzten Recepte treulich und sorgfältig verfertigen lassen will; und da an diesem meinem Orte kein Medicus vorhanden, noch leicht zu erlangen, demnach die Versorgung der Kranken auf mich meist ankommt; So gelobe, daß ich denselben nach meinem besten Wissen und Gewissen rathen, und dienliche und sichere Medicamenta treulich bereiten und reichen wolle; In schweren und gefährlichen und meinen Verstand übersteigenden Krankheiten aber, mir nicht zu viel bey-messen, sondern bey Zeiten dieselbe an den nächsten und besten Medicum, dessen man habhaft werden kann, verweisen, oder doch mit solchem Medico darüber conferiren, und ohne dessen Vorwissen, kein starke Urzneyen zu purgiren, vomiren, das Geblüt zu treiben, Opiata und grobe Salivationes verordnen, sondern selbige sorgfältig vermeiden, viel weniger Gift an jemand unbekanntes, ohne genügsame Versicherung abfolgen lassen, und im übrigen mich also verhalten will, wie es einem ehrlichen Apotheker gebühret und anstehet: So wahr mir GOTT helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum zur Seligkeit.

Num. 26. ad S. 1. sub Tit.

Von denen Apothekern.

Eyd eines Provisoris.

Ich N. N. schwöre und gelobe zu **GDZ** dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich meine Pflicht in rechtmäßiger Vorsorge und Absicht der mir anvertrauten Apotheke, treulich wahrnehmen; Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. publicirten Medicinal-Ordnung und Apotheker-Taxa, nach aller Möglichkeit nachkommen, nemlich die verschriebene Medicamenta und Recepte, im Nahmen, Gewichte, Maaß oder sonst nirgends worin ändern, noch ein Stück vor das andere nehmen, oder denen unter mir stehenden Gesellen und Jungen solches zu thun verstaten, und also die von den Medicis aufgesetzte Recepte treulich und sorgfältig verfertigen lassen, aber des ordentlichen Curiren und Besuchens der Patienten mich enthalten, insonderheit ohne der Medicorum Gutbefinden und Vorwissen, keine starke Purgantia, Vomitoria oder sonst treibende Medicamenta, oder Opiata, aus meiner unterhabenden Officin, verkaufen, vielweniger Gift an jemand unbekanntes ohne genugsame Versicherung abfolgen lassen, und im übrigen mich also verhalten will, wie es einem ehrlichen Provisor gebühret und anstehet; So wahr mir **GDZ** helfe durch seinen Sohn Jesum Christum zur Seligkeit.

Num. 27.

Num. 27. ad S. 11. sub Tit.

Von denen Apothekern.

Eyd eines Materialisten.

Ich N. N. Schwöre zu GOTT dem Allmächtigen einen
 leiblichen Eyd, daß ich vermöge Sr. Königl. Majestät
 meines allergnädigsten Königes und Herren hohen Willens,
 Meynung, und deshalb publicirten neuen Medicinal-Ordnung
 mich überhaupt mit dem Arzney-Wesen keinesweges vermengen,
 den hiesigen Apothekern in ihrer Nahrung und Handel
 keinen Eintrag thun, keine destillirte Spiritus, destillirte Wasser,
 keine Essentien, Tincturen, Elixire, Pillen, Pulver, Lat-
 wergen, keine Unguenta, in summa keine praeparirte Medica-
 menta, weder simplicia noch composita, weder innerliche noch
 äußerliche, auch von Olitaeten keine andere, als welche in der
 Medicinal-Ordnung nahmentlich gemeldet, vielweniger purgi-
 rende, Brechenverursachende oder giftige Dinge, ja selbst die
 mir erlaubte ausländische Materialien, so zu Praeparirung der
 Medicamenten gehören, nicht anders als wie sie mir erlaubt, aus
 meinem Laden verkaufen, verborgen, vertauschen oder verschenken,
 dabey keinem Apotheker-Gesellen, oder Apotheker-Zungen in mei-
 ne Dienste und Unterhaltung nehmen, meinen Laden keine Apo-
 theke nennen, sondern mich in allem einzig und allein als ein Mate-

I 2

ria-

rialiste, folglich in keinem Dinge zum Nachtheil und Verderb der Apotheker aufführen will; So wahr mir GOTT helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum zur Seligkeit, Amen.

Num. 28 sub Tit.

Von denen Badern.

Eyd eines Baders.

Ich N. N. schwöre hiemit zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich Sr. Königl. Majestät in Preussen, und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, Unsers allergnädigsten Königes und Herren ergangene und durch den Druck publicirte Medicinal-Edicte und Ordnung bei meiner Uebung, und erlaubten Gebrauch der Baderey, in allen und jeden Puncten halten und nicht darwider handeln, sondern alles was darinnen verordnet, vielmehr thun, und verrichten will, wie ich es gegen Gott, die Obrigkeit und Männiglich zu verantworten mich getraue, auch einen anfrichtigen Bader-Meister gebühret und zukommet; So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum zur Seligkeit, Amen.

Num. 29.

Num. 29. ad §. 1.

Von denen Heb-Ammen.

Eyd einer Heb-Amme.

Ich N. N. Schwöre und gelobe zu GOTT dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich in dem von hiesiger Obrigkeit und Gerichten mir anvertrauten Heb-Ammen-Dienst, nach allem meinen besten Wissen und Gewissen mich betragen, der Königl. Medicinal-Ordnung, so viel Heb-Ammen betrifft, treulich und sorgfältig nachleben, mich der Nüchternkeit, aller Bescheidenheit und Sanftmuth, gegen die zur Geburt arbeitenden Frauen befeißigen, sie nicht vor der Zeit zur Arbeit anstrengen, sondern behutsam mit denenselben verfahren, und allen Fleiß, Sorgfalt, Mühe und Arbeit, so viel möglich, zur Erhaltung so wohl Mutter als Kindes anwenden, den Armen sowohl als Reichen gleich willfährig, wann ich gefordert werde, nicht säumig seyn, und keine in der Arbeit begriffene Frau, in der Hoffnung eines Gewinnes, verlassen, noch versäumen will; Sondern in allen Stücken meines Berufes mich also anschicken, wie es mir in der Königl. Medicinal-Ordnung vorgeschrieben, und einer getreuen, sorgfältigen und gewissenhaften Weh-Mutter geziemet und gebühret; So wahr mir GOTT helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum zur Seligkeit, Amen.

SPORTUL - Ordnung

des

Königlichen Ober-COLLEGII-MEDICI.

	Thl.	Gr.
Pro Approbatione eines Medici Practici in Berlin ad callam = = =	10	
Pro Expeditione, dem Decano, Secretario, Besteller, Stempel, Siegel, Geld und Copialien	2	13
Proapprobatione eines Chirurgi in Berlin ad callam außer den Expeditions-Gebühren	6	
Eines Apothekers in Berlin =	6	
Eines Waders in Berlin =	4	
Einer Hebamme in Berlin =	4	
Pro approbatione eines Medici außer Berlin ad callam ohne die Expeditions-Gebühren	6	
Eines Chirurgi und Apothekers =	4	
Eines Waders und Heb-Amme =	2	
Ein Medicus, Chirurgus und Apotheker, so vom Königl. Ober-Collegio Medico, zu einem Collegium Medicum Provinciale, gezogen u. bestellt		

let

	Lb.	Gr.
let wird, giebt so viel, als diejenige pro approbatione geben müssen, welche in Berlin practiciren		
Pro Examine giebt ein Medicus, so in Berlin und in großen Städten, woselbst Königl. Regierungen sind, practiciren will, an das Ober-Collegium Medicum = = =	10	
giebt ein Medicus der außer Berlin practiciret	6	
giebt ein Chirurgus in Berlin = =	8	
jedem Assessori Chirurgiae = =	2	
giebt ein Chirurgus außer Berlin = =	4	
jedem Assessori Chirurgiae = =	1	
giebt ein Apotheker in Berlin = =	8	
jedem Assessori Pharmaciae = =	2	
giebt ein Apotheker außer Berlin = =	4	
jedem Assessori Pharmaciae = =	1	8
giebt ein Wader in Berlin = =	6	
jedem Assessori Chirurgiae = =	1	8
giebt ein Wader außer Berlin = =	4	
jedem Assessori Chirurgiae = =	2	
giebt eine Heb-Amme in Berlin = =		
außer Berlin = =		
Ein Chirurgus, Apotheker und Wader, so in deren Provinzien examiniret wird, giebt jedem Medico = = = =	2	
		jedem



	Zhl.	Gr.
jedem Chirurgo oder Apotheker =	1	8
Ein Provisor so in Berlin examiniret wird zahlet pro examine = = =	2	
jedem Assessori = = =		16
Wann solcher aber vor einem Provincial-Collegio Medico examiniret wird, zahlet er dafür über- haupt = = = =	2	
Pro expeditione attestati wird an das Ober-Colle- gium-Medicum in Berlin bezahlt =	2	13
Pro juramento = = =		8
Pro Relatione ad Ober-Collegium-Medicum nach Berlin = = =	1	
Eine Heb-Amme giebt pro examine in denen Pro- vincien jedem Medico = =	1	8
pro Relatione = =	1	
An das Collegium-Medico-Chirurgicum zahlet ein Medicus pro cursu anatomico, ohne Stempel- und Schreibe-Gebühren =	10	
Ein Chirurgus und Apotheker in großen Städten	8	
in kleinen Städten = = =	5	
Die Unkosten pro visitatione derer Apotheken, tra- gen nach der Medicinal-Ordnung 1685. u. Ver- ordnung vom 31. Octbr. 1721. die Apotheker, und deren Magistrate Cämmereyen zur Hälfte,		

und

	Thl.	Gr.
und giebt eine Apotheke in großen Städten, außer denen Diaeten und Reise-Kosten, vor die ganze Visitation = " " =	6	0
in kleinen Städten = " " =	3	0
pro Responfo Medico nach Beschaffenheit der Acten 3, 4, 5 hiß " " =	6	0

Num. 31.

In Gerichts-Fällen werden die Sporteln
beym Königl. Ober-Collegio-Medico folgender-
maßen bezahlet.

	Thl.	Gr.
Für ein Remissoriale = " " =	8	0
pro Sigillo = " " =	2	0
Für den Stempel = " " =	3	0
Für eine Citation = " " =	6	0
pro Sigillo = " " =	2	0
Stempel-Papier = " " =	3	0
Für die Insinuation und Copey in loco =	2	0
Für einen Abschied = " " =	12	0
pro Sigillo = " " =	4	0
Stempel-Papier = " " =	3	0
Copialien = " " =	2	0

R

Für



	Zhl.	Gr.
Für ein Urtheil 2, 3 bis =	4	
Stempel-Papier =		3
Copialien =		2
Für die Ausfertigung, wann das Urtheil auswärtig eingeholet, cum rationibus	I	
pro attestato =		12
pro Sigillo =		2
Stempel-Papier =		3
Copialien =		2
Für eine Vollmacht =		6
expeditione =		4
pro Relatione nach Beschaffenheit der Sache exactis	I	8
Copialien =		4
Hey denen Commissionen an Diaeten bis zur Wiederkunft, nebst freyer Fuhr auf Hin- und Herreise zugleich =	I	
Für ein Subdial-Schreiben =		8
pro Sigillo =		2
Stempel-Papier =		3
Copialien =		2
Für jeden Zeugen anzubren, bis auf 50 Articuli		
Wann aber über 50 Articuli =		12
pro expeditione Rotuli oder Zeugen-Aussage,		
jeder part =		12
pro		

	Thl.	Gr.
pro vidimus =		
In Process Abschriften vor jeden Stoß =		4
Für Verfertigung der Designation der Acten, jedes Theil =		8
Bey sehr weitläufigen Actis jedes Theil =		12
Für eine mündliche Citation =		2
Dem Aufwärter vor die Aufwartung bey denen Commissionibus oder wann Zeugen abzuho- ren sind =		4

NB. Die Sporteln werden anjcho bey dem Königl. Ober-Collegio-Medico nach der Sporteln-Ordnung im Codice Fridericiano, und denen desfalls nachher ergangenen Declarationen, bezahlet.

Num. 32.

T A X A

Von denen MEDICIS.

	Thl.	Gr.
Für jedes Recept, so die Patienten von dem Me- dico aus seinem Hause holen lassen =		3
Vor den ersten Gang in gemeinen Krankheiten in ansteckenden, außer der Pest =	1	
Vor jede Visite ohne Verfassung eines Receptis in gemeinen Krankheiten =	2	
Mit Verschreibung eines Receptis		6
In anklebenden Krankheiten =		8
Mit einem Recepte =		12
		15

R 2

Vor

	Thl.	Gr.
Vor die erste Consultation einem jeden Medico	1	
Vor eine jede folgende Conference, mit 2, 3, oder mehr Medicis, wegen vieler Versäumnis, die in solchen zu gewissen Stunden angeordneten Zusammenkünften sich finden, einem jeden Medico		12
Vor eine Visite bei nachtschlafender Zeit =	1	
Vor eine Reise über Land, vor jede Meile bis zu den Patienten, oder wo eine Besichtigung angeordnet	1	
Vor jeden Tag, bis der Medicus wieder zu Hause kommet = = = =	2	
Vor ein geschriebenes Consilium werden sich die Medici von selbst der Billigkeit befeisigen, und solches nach der Weitläufigkeit, von der Person Gelegenheit zu aestimiren wissen, zum wenigsten	2	
Vor Besichtigung und Eröffnung eines todten Körpers wegen üblen Geruchs, und anderer vielen Incommoditaeten, ohne und über die gewöhnliche Hülfe-Kosten = = = =	4	
Vor Abstattung der schriftlichen Relation =	2	
Vor mühsame Balsamation hoher und vornehmer Herren Körper, wird die Remuneration in der hinterlassenen Erben Discretion gestellet		
Was die Curam Luis Venereae anlanget, kann darinnen nichts gewisses determiniret werden, son-		

bern

sondern es muß sich der Patient mit dem Medico so gut, als er kann, deshalb vergleichen; weil solche Curen nicht allein schwer und gefährlich sind, sondern auch sonderbarer Fleiß und Vorsichtigkeit sowohl Nachts als Tages dabei erfordert wird.

Bey armen Leuten, die außer Nahrung sitzen und keine Mittel haben, wird einem gewissenhaften Medico, die von ihm erforderte Christliche Liebe seine Schuldigkeit schon anweisen, also, daß er denselben seinen Rath und Hülfe nicht versagen wird.

Thl.	Gr.

Num. 33.

T A X A

von denen CHIRURGIS.

1. Vor eine gemeine frische Wunde, die von keiner sonderlichen Erheblichkeit, sollen sie haben
vor den ersten Band = = =
2. Vor eine große oder auch Weinschrätige Wunde, die doch nicht gefährlich, noch tödtlich ist, vor den ersten Band = = =

Thl.

R 3

3. Vor

	Lfl.	Gr.
3. Vor eine Fleisch=Wunde zu heilen, nach derer Beschaffenheit 1 bis = = = = =	2	
4. Vor eine Weinschröftige Wunde zu heilen, nachdem sie groß oder gefährlich 5, 10, 15 bis =	20	
5. Vor eine Wunde, so gestochen, nachdem sie tief oder gefährlich 6, 8 bis = = = =	10	
6. Vor eine gemeine Haupt=Wunde, so gehauen, 2, 3 bis = = = = =	4	
7. Vor eine Haupt=Wunde, so vom Schlagen oder Fallen, 4 bis = = = = =	5	
8. Vor eine Haupt=Wunde, so gefährlich, dabei das Cranium und Pericranium verletzet, oder eingedrückt, doch ohne Fissur, 6 bis =	8	
9. Vor eine Verletzung des Hauptes, da das Cranium cum Fissura merklich eingedrückt ist, und mühsam gehoben werden muß, 10, 12 bis =	15	
10. Vor dergleichen Schaden, da das Trepan gebraucht werden muß, vor jede Application, ohne die übrigen Curen 2 bis = = = = =	3	
11. Vor einen Wein=Bruch an alten Personen 10, 12, 14 bis = = = = =	16	
12. Vor einen Arm= oder Wein=Bruch an jungen Personen 6, 8 bis = = = = =	10	
13. Vor einen Schlig=Bruch, nachdem er groß oder gefährlich, doppelt so viel als vor gemein.		
		14. Vor

	Thl.	Gr.
14. Vor Einrichtung und nochmalige Besorgung der verrückten Glieder, nach deren Beschaffenheit 1, 2 bis	3	
15. Contusiones, Geschwüre, allerley Geschwülste, Entzündungen, böse Häulse und dergleichen vielerhand Zufälle, weil deren Besorgung, und die Bemühung so dabei vorfället, sehr unterschieden, dahero so eigentlich nicht taxiret werden können, mögen die Chirurgi vor jeden Gang 2 bis 3 Gr. fordern, doch auch die Patienten mit überflüssigen Gängen nicht übernehmen.		
16. Vor eine Reise über Land, vor jede Meile bis zu den Patienten, oder wo eine Besichtigung angeordnet = = = =		
17. Vor jeden Tag, bis der Chirurgus wieder zu Hause kommet = = = =	1	
18. Vor eine Section eines todten Körpers	2	
19. Vor ein Aderlassen nachdem die Personen sind, am Arm 2 bis = = = =		3
an den Füßen 4 bis = = = =		6
20. Absehung der Glieder, nachdem sie mühsam und gefährlich, wird denen Beinschrätigen Wunden, was die Cur betrifft, gleich geschätzt.		
Doch wird hiemit denen Vornehmen und Wohlbestellten ihre Discretion und Liberalität nicht ge-		

bunden,

bunden, hingegen wird die Christliche Liebe und ihr Gewissen, den Chirurgus anweisen, wie sie sich gegen Arme, die so viel zu bezahlen nicht vermögen, zu bezeigen haben.

Zhl.

Gr.

Num. 34.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden

König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Seetin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rastenburg und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein; Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehdam, Marquis zu der Vehrte und Bliesingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Uray und Breda ic. ic. Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Nachdem ohngeachtet derer hiebvor ergangenen heilsamen Edicten und Verordnungen, dennoch allerhand Unordnungen bei dem Medicinal-Wesen eingerissen, und viele zumahlen arme Leute durch die Unerfahrenheit dererjenigen, so sich des Curirens angemasset, um ihre Gesundheit, ja gar um Leib und Leben gebracht worden; daß solchem Unwesen abzuhelfen,

fen, Wir nachfolgender gestalt verordnet. Verordnen auch hiemit und Krafft dieses:

1. Daß von nun an und hinführo denen sogenannten Medicis bullatis die praxis medica in Unfern gesammten Königreich, Churfürstenthum, Provinzien und Landen so lange gänzlich verboten seyn solle, bis sich selbige wegen ihrer Wissenschaft und Erfahrung zureichend legitimiret haben werden, worunter denn auch diejenige Studiosi Medicinæ begriffen seyn sollen, welche privatim examiniret worden, und wegen welcher bereits sub dato den 31sten Juli c. an Unsere gesammte Universitäten Verordnung ergangen ist.

2. Werden sowohl die Teutsche als Französische Apotheker ihres geleisteten, und noch künftig abzulegenden Apotheker-Eydes hierdurch ernstlich erinnert und ermahnet, hinführo demselben, wie nicht weniger dem Medicinal-Edict und Ordnung gemäß sich zu bezeigen, insbesondere aber keine Recepte, bey Vermeidung zwanzig Rthl. Fiscalischer Strafe, zu machen, die nicht entweder ein ordentlicher Medicus verschrieben, oder dieselbe wenigstens censuriret hat.

3. Die Materialisten, insonderheit aber die unter ihnen befindlichen Apotheker-Gesellen, müssen, ihres Einwendens ohngeachtet, wegen Debiturung und Vereinzelung der Medicamenten, den ihnen vorgeschriebenen Eyd nach der bereits sub dato Golße den 30. September 1710 ergangenen Verordnung, unweigerlich abschwören, oder bey dessen fernern Weigerung gewärtigen,

£

tigen,

tigen, daß die Ungehorsamen nachdrücklich bestrafet, ihnen auch nach Befinden, bis sie den Eyd wirklich abgelegt haben werden, der Materialisten-Handel gänzlich verboten werden solle.

4. Die Chirurgi, sowohl Ordinarii als Concessionarii, sollen in Unsern sämtlichen Landen ebenfalls, wie die Apotheker, durch einen Eyd sich verbindlich machen, innerlich nicht zu curiren, wie ihnen dann auch solches ohnedem in der Medicinal-Ordnung S. 4 & 5. bereits untersaget ist.

5. Denen abgedankten Soldaten, Weibern, Weise-Müttern, Laboranten und Erbherrn von allerhand Professionen, wird das Curiren hiermit nunmehr gänzlich verboten, zu welchem Ende sowohl der Fiscal bey dem Collegio-Medico, als auch die andern Fiscalen Unserer Provinzien und Lande auf dergleichen Leute fleißig Acht zu haben, hierdurch befehliget werden, daß mit solche Eingriffe abgestellt und die Contravenienten zu gebührender Bestrafung gezogen werden mögen; Gestalt dann an ihnen solche zuerkannte Strafen jederzeit ohne Erlaß exequiret werden sollen.

6. Ferner wird allen und jeden Operateurs, Zahns, Steins und Bruch-Arzten, wie auch den Quacksalbern, Marktischreyern und dergleichen, ernstlich injungiret, in denen Jahrmärkten länger nicht auszustehen und ihre Profession zu treiben, als es ihnen in der Medicinal-Ordnung zugelassen. Und da auch verschiedene dergleichen Leute außer denen Jahrmärkten auszustehen, Concessionones gesucht und erhalten, solche aber sehr gemißbrau-

braucher, und die Patienten mehr um das Geld gebracht, als ihnen geholfen haben; So sollen solche, imgleichen insgemein andern in Arzeney-Wesen, wie die Nahmen haben mögen, ihnen bisher ertheilte Concessionen, in Betracht des großen Schadens, so sie unter denen Patienten angerichtet haben, hiemit cassiret und gänzlich aufgehoben seyn.

7. Letztens sollen auch die Nachrichter, ihre Verbinder, imgleichen die Abdecker und ihre Knechte, bey Vermeidung unaussprechlicher harter Bestrafung, sich des äußerlichen und innerlichen Curirens enthalten. Wornach männiglich sich gehorsamst zu achten, insonderheit aber Unser Collegium Medicum und Officium Fiscalis hierüber mit Nachdruck zu halten hat. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin den 9ten October 1713.

(L. S.)

Jr. Wilhelm.

E. F. F. v. Bartholdi.

Friedrich, König in Preußen, etc. etc. etc.

Unsern etc. Nachdem Wir Unsern wirklich geheimten Etats-Rath, den von Creutz, an Unserm weyland gewesenen Ober-Marschalls und wirklich geheimten Etats-Raths, den von Pringen-Stelle, zu Eurem Chef benennet, und Ihm die

Ober-Direction des ganzen Medicinal-Wesens, in allen Unfern Landen aufgetragen, wie solches die hiebey gefügte Abschrift zeigt; Als habt Ihr Euch gehorsamst darnach zu achten, und demjenigen, so in Unfern Namen, Er befehlen und anordnen wird, gebührend nachzukommen. Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 24, Nov. 1725.

Fr. Wilhelm.

Jlgen.

An das Collegium Medicum.

Friedrich Wilhelm, König, ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Unsern ꝛ. Wir haben aus einem besondern zu Euch tragenden Vertrauen, in Gnaden resolviret, Euch zum Chef und Ober-Directorem, des Collegii Medici, und Chirurgico-Anatomici, wie auch Protectorem der Societæt der Wissenschaften, an Unsers weyland. gewesenen Ober-Marschalls, und würklich geheimten Etats-Ministri, des von Prinzen Stelle, Kraft dieses zu benennen, also und dergestalt, daß Ihr sothane Collegia, und was davon dependiret, sonderlich das Medicinal-Wesen, in allen Unfern Landen, in einer beständigen guten Ordnung zu halten Euch äußerst angelegen seyn lassen, und dahin sehen sollet, daß Unfern emanirten Edictis, Verordnungen und Edict vom 27sten Sept. a. c. stricte nachgelebet, die etwa eingeriffene

riffene Unordnungen und Mängel redressiret, sonderlich die bey Abgang des einen oder andern Membri, bey sothanen Collegiis sich eröffnenden Stellen, mit tüchtigen und berühmten Subjectis wieder besetzt, und sie dadurch in mehreres Aufnehmen und Flor gebracht, nicht weniger wann Stadt- und Land-Physicate zu besetzen seyn, tüchtige, gelahrte und erfahrne Männer dazu aufgesucht, und bey Uns mit Eurem Vorwissen in Vorschlag gebracht werden mögen: Und da die Euch sonst obliegende Verrichtungen nicht leiden, daß Ihr denen ordinären Sessionibus des Collegii Medici beywohnet, so müßet Ihr jedoch nicht nur dahin sehen, daß solches Collegium so wohl als das Collegium Chirurgico-Anatomicum sich fleißig an denen gewöhnlichen Tagen zu den vorkommenden Sachen sämmtlich versammeln, und keiner, sonder wichtige Ursachen, die dem Collegio anzuzeigen, ausbleiben müsse, sondern Ihr habt auch als Protector der Societaet, Euch von allem, so bey derselben vorgehet, fleißigen Rapport thun zu lassen, auch zu urgiren, daß von denen Membris der Societaet, wenigstens alle Jahr ein Specimen, dem Publico bekannt gemacht, und im Druck herausgegeben werde, wie Ihr dann von denen vorkommenden Euch mittelst dieses Rescripti committirten Sachen, wann derselben Wichtigkeit es erfordert, Uns Euren schrift- oder mündlichen Vortrag allerunterthänigst thun müßet. Im übrigen ist auch Unser allergnädigster Wille und Befehl, daß wann ein Patient einen Me-

dicum angenommen, dabey aber noch zu einem andern Medico oder Chirurgo ein Vertrauen haben möchte, der erste bey Verlust der Practique, allenfalls auch härteren Strafe, den Patienten deshalb nicht verlassen, sondern beide Medici zusammen, zu dessen Retablissement allen Fleiß anwenden sollen: Ihr habt demnach zu verfügen, daß solches publiciret und überall gehörig bekannt gemacht werde. Seyn etc. Berlin, den 24. November 1725.

Fr. Wilhelm.

An den würkfl. geheimten Etats-
Ministre den etc. von Creuß.

Friedrich Wilhelm, König, etc. etc. etc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen. Nachdem Wir in Unserm Königreich Preußen, und allen andern Provinzien und Landen bereits vor einiger Zeit Collegia-Medica etabliret und angeordnet, welche unter der Direction Unsers bisherigen Collegii-Medici in Berlin, das Medicinal-Wesen respiciren und in Ordnung halten sollen, und dann nöthig seyn will, ermeldeitem Collegio-Medico genugsame Autorität beyzulegen, und von denen darunter stehenden Subaltern oder Provincial-Collegii-Medicis zu distinguiren; daß Wir dannhero in Gnaden
resol-

resolviret, demselben die Praerogative und den Titel unsers Königl. Ober-Collegii-Medici zu ertheilen und bezzulegen; Thun solches demnach, denominiren und declariren dasselbe zu Unserm Ober-Collegio-Medico hiermit und kraft dieses und befehlen Männiglich, denen es zu wissen nöthig, insbesondere aber Unsern Provincial-Collegii-Medicis in Gnaden, sich allergehorsamst darnach zu achten, und es als ein ihnen vorgesehtes Ober-Collegium-Medicum in allem zu regardiren, und zu respectiren. Daran geschieht Unser allergnädigster Wille und Befehl; Urkundlich unter Unserer höchstenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Insiegel, Gegeben Berlin, den 17. December 1725.

Fr. Wilhelm.

v. Creuz.

Se. Königl. Majest. declariren Dero Collegium-Medicum in Berlin, zu Dero Ober-Collegio-Medico,

Friedrich Wilhelm, König etc. etc. etc.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preußen, Unserm Allergnädigsten Könige und Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, was gestalt Dero Ober-Collegium-Medicum, mit verschiedenen Ausgaben, sonderlich zum Unterhalt und Sala-

Salairung eines Cancellisten und Aufwärters, auch Anschaffung derer nöthigen Schreib-Materialien und Correspondenz-Kosten beschweret und bey den, nach nunmehriger neuen Einrichtung immer mehr zunehmenden Verrichtungen, ganz außer Stande seyn würde, solche Ausgaben mit denen bishero gehalten geringen Einkünften und Straf-Gefällen künftighin zu bestreiten; und dann allerhöchst ermelde Se. Königl. Majest. darauf in Gnaden resolviret, ermelde Dero Ober-Collegium Medicum mit gewissen Revenüen zu beneficiren; Zu solchem Ende dasselbe mit dem Verlag der neuen Medicinal-Ordnung und des neu verbesserten Dispensatorii Medici, und Taxa Medicamentorum zu begnadigen.

Als thun allerhöchst Dieselbe solches hiemit und in Kraft dieses, bergestalt und also, daß mehr ermelde Ober-Collegium Medicum nicht nur den Verlag und Debit der neuen Medicinal-Ordnung, des verbesserten Dispensatorii Medici, wie auch der Taxa Medicamentorum privative künftig haben, und allen und jeden Buchführern, selbst denenjenigen, so über den Verlag der alten Medicinal-Ordnung privilegiret gewesen, bey 500. Rthl. Fiscalischer Strafe, solche Drey Piecen nachdrucken, oder in auswärtigen Landen nachdrucken zu lassen, und in hiesige Lande einzuführen verbotthen seyn soll, sondern es wollen und befehlen auch Dieselbe allergnädigst und ernstlich, daß alle und jede in Dero Landen wohnende
und

und künftig angehende Medici und Doctores Medicinae, Land- und Stadt-Physici, Chirurgi, Apotheker, Materialisten, Bader und Heb-Ammen, ins besondere auch die sämtliche Garnisons- und Regiments-Feldscheerer von der Armeee, die neue Medicinal-Ordnung vor einen Rthl. und ein jeder von denen Medicis und Apothekern im Lande das Dispensatorium vor zwei Rthl., die Taxam Medicamentorum aber nur bloß die Medici Practici und Apotheker, und zwar vor 16 Gr., um sich solche bekannt zu machen, und darnach achten zu können, bey Vermeidung zwanzig Rthl. Strafe, welche deducta quota Fiscali, dem Ober-Collegio Medico zur Hälfte, die andere Hälfte aber Unserer Straf-Casse zu fallen soll, kaufen und anschaffen; und die von dem Verkauf solcher drey Piecen einkommenden Gelder, bey dem Ober-Collegio Medico, zur Bestreitung obbemeldeter auch anderer nöthigen, und zur Aufnahme sothanen Collegii gereichenden Ausgaben verwendet, damit aber auch getreulich umgegangen, und richtige Rechnung geführet, und gehörig abgelegt und justificiret werden sollen. Wornach also männiglich, denen es zu wissen nöthig, sich allergehorsamst zu achten; Gestalten dann auch das Königl. Officium Fisci hierdurch in Gnaden befehliget wird, ein wachsames Auge zu haben, damit mehr ermeldtes Ober-Collegium Medicum bey dem privaten Verlag und Debit, obermeldeter Drey Piecen, von niemand beeinträchtiget, allenfalls die Contraventiones zu ge-

höriger Beahndung und Strafe angezeigt werden mögen.
 Signatum Berlin, den 17ten December 1725.

(L. S.)

Jr. Wilhelm.

v. Creuß.

Concession für das Ober-Collegium Medicum,
 daß solches den Verlag und Debit der neuen Me-
 dicinal-Ordnung, des Dispensatorii und der
 Taxe von den Medicamenten haben, und daß
 solche Drey Piecen respective von allen Me-
 dicis, Chirurgis, Apothekern, Materialisten,
 Babern und Heb-Ammen, ins besondere auch
 von allen Regiments- und Garnisons-Feld-
 scheerern, gekauft und angeschaffet werden
 sollen.

Alles

Allergnädigste
DECLARATION

der

Königl. allgemeinen
MEDICINAL-Ordnung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Selbern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlessien, zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rakeburg und Moeurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Behre und Blichsingen, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda,
 ꝛ. ꝛ. ꝛ.

M 2

Thun

Thun kund, und fügen hiemit zu wissen, demnach uns von Unserm Ober-Collegio-Medico allerunterthänigst vorgeragen worden, daß wider Unsere allergnädigste publicirte Medicinal-Ordnung vom 27. Sept. 1725. allerley Schwürige feiten gemacht worden, und Wir also den von Uns dabey habenden Endzweck nicht erfüllet sehen, Wir aber solche Einwendung ein vor allemahl abgemacht, und erwähnter Medicinal-Berordnung, mit schuldigsten Respect in allen Unsern Landen und Provinzien nachgelebet wissen wollen; Als wiederholen und verneuern Wir solche Medicinal-Berordnung nicht allein hiemit, sondern declariren und ändern auch selbige zugleich dahin:

I.

Daß zwar die Medici practici nach dem §. 3. sub. Tit. von denen Medicis, sich keinesweges unterstehen sollen, absonderlich in denen Städten, wo recht gut bestellte Apotheken sind, allerley gemeine Medicamenta Officinalia zu praepariren, damit zu handeln und denen Apothekern dadurch Abbruch zu thun; Dahingegen ist den approbirten Medicis Practicis nicht verbothen, nach wie vor etliche gute Medicamenta, die in denen Apotheken nicht ordentlich geführet werden, sondern einem Medico in seiner Erfahrung insbesondere bekannt sind, zu elaboriren, auch solche an ihre Patienten zu geben; zumahlen es öfters die Nothwendigkeit erfordert, daß ein Medicus Practicus, wann er auf dem platten Lande berufen wird, sich selbst einige auserlesene Medicamenta verfertigen, solche mit sich

sich führen, und seinen Patienten darreichen müsse. Solcherz gestalt ist auch denen Medicis erlaubt, dergleichen selbst praeparirte etliche Medicamenta, an einige Patienten in denen Städten, so einen Medicum und Apotheker nicht zugleich bezahlen können, wie auch an arme Leute umsonst zu geben; Zum Verkauf aber können derselben Arzneyen von denen Medicis, so zum wenigsten Acht Jahr in berufener Praxi gestanden, nur ein paar Stück um einen billigen Preis, an die Apotheker übergeben werden. In denen kleinen Städten, woselbst keine wohlbestellten Apotheken sind, oder nicht nach wahrer Nothdurft unterhalten werden und bestehen können, kann und soll der Medicus soviel Medicamenta Officialia, als er in seiner Praxi benöthigt hat, sich selbst praepariren, und selbige ausgeben und verkaufen; Wann dahingegen ein Medicus wider eine oder andere Apotheke etwas zur Ungebühr einzuwenden suchte, oder nach einer angeordneten Visitation das Gegentheile erwiesen würde, soll derselbe Medicus die darauf ergangenen Kosten, allein zu tragen schuldig seyn.

II.

Der §. 8. sub. Tit. von denen Chirurgis, wird dergestalt erklärt, daß die Chirurghi ihre besondere eigne Medicamenta externa, welche nicht in denen wohlbestellten Apotheken vorhanden, noch gemacht werden, sich selbst praepariren, und derselben bei ihren Patienten bedienen können: Jedoch sollen sie die allgemein übliche äußerliche Medicamenta und Compositiones Officialiales an Pflastern, Unguenten und dergleichen, nicht dergestalt selbstn verfertigen, noch dieselbe außerhalb Hauses verkaufen, und damit

einen öffentlichen Handel treiben. Und was den S. 9. betrifft, so müssen erwähnte Chirurgi die Curam Luis venereae nicht vor sich allein, sondern allemahl mit Zuziehung eines erfahrenen Medici tractiren, welcher gedachte Curen, sie geschehen cum oder sine Salivatione Mercuriali, zu dirigiren hat. So ferne aber ein Patient seinen Zustand nur zweien Augen, oder etwan nur einem Chirurgo alleine auvertrauen wollte, soll der Chirurgus eben nicht gehalten seyn, dem Medico den Nahmen des Patienten zu sagen: Dahingegen muß der Chirurgus, vermöge seines geleisteten Eydes, die wahren Umstände des Patienten und der Krankheit dem Medico offenbahren, damit deshalb ein vernünftiges Consilium abgefaßt werden könne, wie die Cur am besten anzufangen, und ob eine anzustellende Salivatio Mercurialis nöthig sey. Uebrigens ist denen Chirurgis nicht verbotzen, bey denen vorfallenden äußerlichen Chirurgischen Krankheiten, als Bubonibus, Chancren und Testiculis Venereis, selbstn einige temperirte Decocta lignorum, oder frühzeitiges Schwitz-Regimen zu praepariren und zu geben, wie auch bey andern äußerlichen Schäden und Verwundungen, wobey sich keine gefährliche Zufälle äußern (in welchem Fall allezeit ein Medicus mit zu Rathe gezogen werden muß). einige sogenannte Praecipitantia und absorbentia, wie auch Decocta Vulneraria zu adhibiren.

III.

Es soll auch nach den S. 7. pag. 29 denen Apothekern zwar fernerhin frey stehen, einige simplicia und composita alterantia,

tia, als Edel- Herz- Kinder- und Praecipitantz-Pulver, auch gesunde laxantia und lenitiva, als Mannam, Cassiam, Tamarinden, Folia Sennae und deren Syrupos in gemäßigter Dosi ohne ein Recept zu verkaufen: Es ist aber solches nicht anders zu verstehen, als daß dergleichen Arzeneyen, so wie sie heißen, von denen Leuten gefordert, und sogleich abgefolget werden müssen; Und müssen sich die Apotheker keinesweges unterstehen, an die Patienten einigen Rath zu ertheilen, und zugleich dergleichen Arzeneyen mitzugeben; Dahingegen denen Apothekern nach wie vor erlaubt ist, allerley Materialien und Gewürz zu verkaufen.

IV.

Was den S. von den Bubern anbelanget, so wollen Wir auch, daß die neuangehende jederzeit in ihren Zünften oder Innungen, von einem Deputato Phycico oder Membro Collegii Medici, examiniret, und von Unserm Ober-Collegio-Medico, ihren Privilegiis gemäß, als Bader und Wund-Ärzte approbiret werden sollen; Dahingegen müssen sie außer denen ihnen erlaubten leichten Fleisch-Wunden und alten Schäden, sonst keine Chirurgische hauptsächliche Curen und Operationes übernehmen, und sogleich ihren Privilegiis gemäß, nicht mehr als Vier Becken aushängen.

V.

Weil Wir auch vernommen, daß es denen Chirurgis und Apothekern, so sich in kleinen Städten niederlassen wollen, allzu beschwerlich und kostbar fällt, um den angeordneten Cursum Opera-

Operationum und Pharmaceuticum hieselbst zu machen, eine so weite Reise aufzustellen; So wollen Wir, daß künftighin die Chirurghi und Apotheker, nur aus nachgesetzten großen Städten gedachten Cursum zu machen obligiret seyn sollen. Als Berlin, Potsdam, Brandenburg, Cüstrin, Halle, Frankfurt an der Oder, Züllichau, Stettin, Stargard, Königsberg in Preussen, Lissa, Crossen, Magdeburg, Halberstadt, Minden, Cleve, Duisburg, Wesel, Hamm und Selbern.

Urkundlich haben Wir diese Declaration eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Insiegel bekräftigen lassen. So geschehen Berlin, den 22. April 1727.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

E. W. v. Creuz.

Se. Königl. Majestät 1c. 1c. 1c.
 declariren einige Puncte der Me-
 dicinal-Verordnung vom 27sten
 September 1725.

Fries

Friedrich Wilhelm, König in Preußen

H. H. H.

Hun Kund und fügen hiemit zu wissen. Nachdem wir höchst mißfällig vernommen, daß denen hiebevot ergangenen heiffamen Edicten und Verordnungen in Medicinalibus ohngeachtet, dennoch allerley Unordnungen bey dem Medicinal-Wesen verblieben und eingeriffen, und viele, zumalen arme Leute, durch Unerschaffenheit dererjenigen, so sich des innerlichen und äußerlichen Curirens angemasset, um ihre Gesundheit, ja gar um Leib und Leben gebracht worden. Als haben wir, solchem Unwesen auf einmahl abzuhelfen, die, von Unserm Ober-Collegio-Medico entworfene allgemeine Medicinal-Verordnung sub dato Berlin, den 27. September 1725 allergnädigst verfertigen lassen, und wollen, daß dieselbe in Unseren gesamten Königreich, Churfürstenthum, Provinzien und Landen, in allen Puncten fest und unverbrüchlich soll gehalten werden.

Solchemnach verordnen und befehlen Wir hiemit, daß nach erwähnter allgemeiner Medicinal-Verordnung

I. Denen von Unserm Ober-Collegio-Medico examinirten, verordeten und approbirten Medicinæ Doctoribus das innerliche Curiren einzig und allein zugestanden werden soll.

II. Daß denen von Unserm Ober-Collegio-Medico, wie auch von denen Provincial-Collegiis-Medicis examinirten, verordeten und approbirten Chirurgis, die Operationes Chirurgicæ und alle andere äußerliche Curen allein verbleiben sollen.

N

III. Daß

III. Daß sonst Niemand, als die von Unserm Ober-Collegio Medico examinirte, vereydete und approbirte Apotheker, Medicamenta praepariren, und nach derer approbirten Medicorum Verordnung dispensiren müssen.

IV. Müssen auch alle Bader und Heb-Ammen in Unsern Landen dergestalt examiniret, vereydet und approbiret seyn.

V. Hat auch unser Ober-Collegium-Medicum, wie auch die Provincial-Collegia-Medica dahin zu sehen, daß alle und jede Materialisten den, in der allgemeinen Medicinal-Verordnung ihnen vorgeschriebenen Eyd gehörig ablegen, und die in gedachter Verordnung Sie betreffende Punkte unverbrüchlich halten müssen.

VI. Denen auf dem Lande herumziehenden Thüringer-Wasser- und Olitaeten-Krähmern, Siebmachern und dergleichen, sollen die Adliche Gerichts-Obrigkeiten und Beamte, ihre bei sich führende Olitaeten, Elixire und andere Medicamenta, womit sowohl Unsere Accise in denen Städten, als auch Unsere Unterthanen hintergangen werden, sofort abnehmen und an die Collegia-Medica abschicken.

VII. Denen herumlaufenden Operatoribus, Oculisten, Zahn-Ärzten und dergleichen, soll weder in denen Städten auf öffentlichen Jahrmärkten auszustehen, noch in denen Häusern oder auf dem Lande Medicamenta zu verkaufen erlaubt seyn, es sey dann daß Sie besonders von Uns darüber privilegiret sind.

VIII. Wird auch allen Predigern sowohl in Städten als auf dem Lande, allen Laboranten, Destillateurs, Buchführern, Doctoribus
 bulla-

bullatis, Schäfern und alten Weibern, alles innerliche und äußerliche Curiren, auch Praepariren und Verkaufen aller Arzneyen, bey nachdrücklicher harter Fiscalischer Bestrafung gänzlich verbothen.

IX. Sollen auch die Nachrichten, ihre Verbinder, imgleichen die Abdecker und ihre Knechte, bey Vermeidung unausbleiblicher Bestrafung, sich des innerlichen und äußerlichen Curirens enthalten, und sollen zu dem Ende deren etwa darüber erhaltene Concessionen hierdurch gänzlich cassiret seyn.

Wornach Männiglich sich gehorsamst zu achten, insonderheit aber Unser Ober-Collegium-Medicum und die Provincial-Collegia-Medica und Officium Fisci hierüber mit Nachdruck zu halten hat. Urkundlich unter Unserer eigenen höchsthändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichem Insiegel. Gegeben Berlin, den 1sten Febr. 1726.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

J. B. v. Creuß.

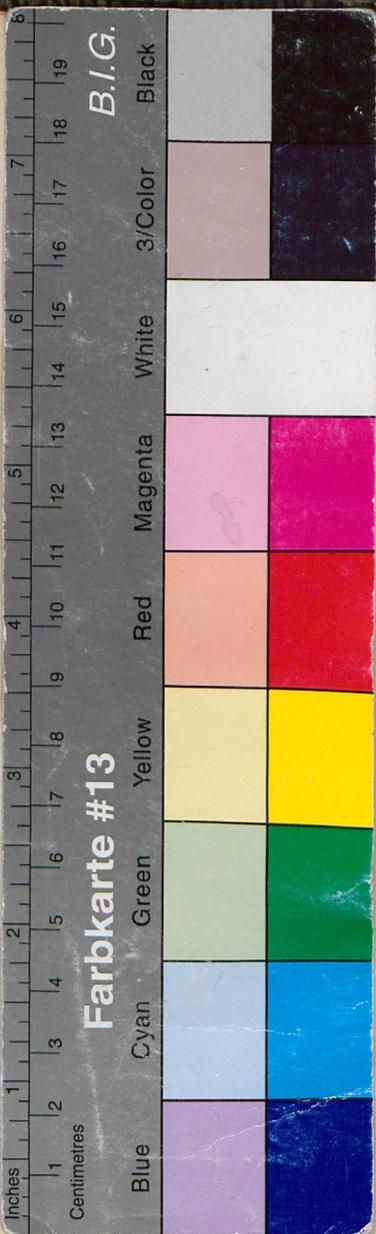


Un 2186^a

X 246 5642

✓ K.C.





Königliches Preussisches

und

Churfürstl. Brandenburgisches

allgemeines und neugeschärftes

MEDICINAL-
EDICT

und

Verordnung,

auf

Er. Königl. Majest. allergnädigsten Befehl,

herausgegeben

von

Dero Obercollegio Medico.

Mit Ihro Königl. Majestät allergnädigstem Privilegio.

Berlin, 1725.